Das freiherrliche Stift St. Gereon in Köln.

Von

Wilhelm Kisky.

Einzelbeiträge zur kirchlichen Verfassungsgeschichte sind wiederholt von berufener Seite gefordert worden. Meistens waren es Domkapitel, über die gearbeitet wurde. Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, ein hervorragendes Kollegiatstift auf seine Verfassung und ständische Zusammensetzung hin zu untersuchen. Über die Standesverhältnisse in den geistlichen Korporationen, Stiftern wie Klöstern, ist noch wenig gearbeitet worden. Die Untersuchung darüber war gerade bei Gereon lohnend: sie ergab dasselbe Bild, das wir vor kurzem für das Kölner Domkapitel zeichnen konnten[1]).

Quellen und Literatur.

Unser vorzüglichstes Hilfsmittel ist das von P. Joerres bearbeitete Urkundenbuch des Stiftes[2]). Joerres benutzte vornehmlich die Bestände des Düsseldorfer Staatsarchivs und des Pfarrarchivs von St. Gereon. Eine Nachlese in letzterem hielt H. Schäfer anlässlich der Inventarisierung der Kölner Pfarrarchive[3]). Beide verzeichnen und benutzen auch Kopiare und Handschriften: Joerres S. III—IV; Schäfer S. 53 ff. Die übrigen auf St. Gereon

1) Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, I, 3), Weimar, 1906.

2) Bonn [1893].

3) Annalen 71 (1901) S. 1—72.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezüglichen Archivalien finden sich bei Ilgen, Rheinisches Archiv (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft II) S. 93, sowie in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 24, S. 25. — Für uns kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Die Memorienbücher des Stiftes (Joerres S. VI ff., Schäfer S. 54); von den beiden wichtigsten befindet sich eins in der Dombibliothek [1]), das andere in dem unten näher beschriebenen Düsseldorfer Kollektar; ein drittes ist gedruckt von Lacomblet im Archiv für Geschichte des Niederrheins III, S. 107.

2. Die Protokolle der Kapitelssitzungen, erhalten in 18 Bänden für die Zeit von 1547—1793 mit wenigen Lücken (im Düsseldorfer Staatsarchiv).

3. Das unten (S. 29 ff.) näher geschilderte Zeugenverhör.

4. Statutarische Quellen.

Über diese ist hier ausführlicher zu handeln. Wir werden im Verlaufe dieser Untersuchung zu zeigen haben, wie das Kapitel schon frühzeitig das Recht erhielt, seine Verfassung selbst auszubilden und festzulegen. Dies geschah dann durch Kapitelsbeschlüsse, die in urkundlicher Form niedergeschrieben und Statuten genannt wurden. Zu Statuten im weiteren Sinne gehören aber auch Privilegien von Päpsten, Kaisern, Erzbischöfen, Bestimmungen von Konzilien und Provinzialsynoden, ferner Aufzeichnungen bestehender Gewohnheiten, die, auch wenn es nicht besonders betont wird, auf Kapitelsbeschluss erfolgten. — Die ältesten Statuten von Gereon sind vom Jahre 1235; sie sind gedruckt bei Joerres nr. 102. — Das Kapitel, vom Erzbischof dazu ermächtigt, hatte nämlich zur Abstellung gewisser Missstände eine Kommission gewählt, welche namentlich Bestimmungen 1) de mensis, 2) de prebendis levatis, 3) de dignitatibus, curtibus et officiis annectendis et annexis erlassen sollte. Wir erhalten dadurch aus dieser verhältnismässig frühen Zeit Aufschluss über die inneren Verhältnisse des Kapitels, so über die Dignitäten, über die Vermögensverwaltung, Verteilung der Präbenden usw. Auch begegnet eine Reihe von Ämtern, über die wir uns aus Urkunden wenig unterrichten können.

Ein wichtiges Statut ist ferner die Trennung des propsteilichen Vermögens von dem des Kapitels, die im Jahre 1283

---

1) Hr. Dompropst Dr. Berlage gestattete freundlichst die Einsichtnahme.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Joerres nr. 177) vollzogen, 1287 vom Papste bestätigt wurde (ebenda nr. 183 u. 184).

Aus späterer Zeit sind von besonderer Wichtigkeit:

a) eine Urkunde des Baseler Konzils von 1435, von der ausdrücklich gesagt wird, dass sie „statuta et ordinationes" enthalte (Joerres nr. 582), als „Bulla Basiliensis" häufig erwähnt,

b) mehrere päpstliche Bullen, so von Martin V., Innocenz VIII., Alexander VI., Urban VIII., Innocenz XI., die sich eingehend mit den Verhältnissen des Stiftes befassen (Joerres nr. 687).

Ausführlich zusammengestellt wurden die Statuten im 16. Jahrhundert. Sie sind enthalten in einem Pergamentkodex in Klein-Folio im Düsseldorfer Staatsarchiv (A 92), der seines interessanten Inhaltes wegen eine nähere Beschreibung verdient[1]). Er enthält:

1. Auf drei später eingeschobenen Blättern die Eidesformeln des Propstes, des Dechanten, eines Kanonikers, eines Priestervikars und eines andern Vikars;

2. ein Kalendarium aus dem 12. Jahrh. auf 8 Blättern;

3. ein ausführliches Memorienbuch (s. oben);

4. die kurzen Annalen von St. Gereon; mehrfach gedruckt, zuletzt von Waitz in seiner Sonderausgabe der Chronica regia Coloniensis S. 302 (vgl. ebenda S. XXII);

5. ein Verzeichnis der Stiftsgefälle (computatio tritici) zum grössten Teil gedruckt bei Joerres nr. 22;

6. die Lieferungen des Propstes an das Kapitel, zu denen er nach der Abtrennung der Stiftsgefälle verpflichtet ist;

7. eine Bulle Papst Urbans VIII. dat. Rome, apud sanctam Mariam maiorem 1629 Mai 31 (hauptsächlich die Vikare betreffend);

8. die Urkunde des Erzbischofs Ferdinand von 1635 Jan. 29, durch die er das Statut über den Gottesdienst und die Präsenzgelder bestätigt;

---

1) Die Handschrift erwähnt mitten unter den Statuten fol. 13 b die Erschlagung des Grafen von Jülich in Aachen: anno etc. 1277 [1278] in die s. Heriberti episcopi [März 16] Willelmus comes Juliacensis magnus persecutor et spoliator cleri Coloniensis interfectus est in civitate Aquensi una cum Willelmo filio eius primogenito et aliis tam militibus quam filiis militum ducentis (!) et amplius. — Zu dem Überfall des Grafen auf Aachen und dem kurz darauf folgenden Treffen bei Jülich vgl. Keussen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 27 (1905) S. 256 und die dort angeführte Literatur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. die Statuten des Kapitels, besonders paginiert fol. 1—141 mit voranstehendem Index.

Diese Statuten zerfallen in zwei Teile: der erste enthält die älteren Statuten sowie eine Reihe Urkunden, die Verfassung des Kapitels betreffend, der zweite eine eingehende Darstellung der inneren Verhältnisse. Das Kapitel hatte alle Rechte und Gewohnheiten aufschreiben lassen und approbierte diese „neuen Statuten" in der Kapitelssitzung vom 14. Jan. 1553. In unserem Codex tragen sie die Überschrift „Index sequentium". Wesentlich dieser Zusammenstellung ist es zu danken, dass wir über die inneren Verhältnisse des Kapitels genaueren Bescheid wissen, denn alle die im allgemeinen als „Statuten" bezeichneten Urkunden sind zu einem bestimmten Zweck erlassen und befassen sich nur mit speziellen Fällen.

In Düsseldorf befindet sich übrigens eine Abschrift dieser Statuten unter den Akten des Gereonstiftes (1 C). — Ebenfalls „statuta et privilegia" enthält der von Joerres in der Einleitung S. XIII nr. 13 beschriebene Codex des Pfarrarchivs von St. Gereon. Die meisten Urkunden, aus denen diese Statuten wie auch der erste Teil der obigen bestehen, sind bei Joerres gedruckt, da sie sich teils im Original, teils in Kopiaren erhalten haben. Zu den oben genannten nenne ich noch: nr. 77, 106, 129, 145, 177, 183, 184, 246, 304, 307, 315, 408, 465, 494, 569, 572, 582, 687. Einige, namentlich aus der Zeit nach 1600 sind noch nicht gedruckt, bieten aber auch wenig Interessantes.

Ein Inventar des Stiftes aus dem Jahre 1370 zählt Bücher, vornehmlich liturgische, heilige Gerätschaften, Gewänder usw. auf, im ganzen 107 Nummern, von denen 61 allein auf die Bücher entfallen[1]).

Die Literatur beschäftigte sich — abgesehen von einigen kleinen Bemerkungen von Jost im Niederrheinischen Geschichtsfreund 1882 und 1883 — nur mit der Bau- und Kunstgeschichte der Kirche, sowie mit dem Martyrium ihrer Patrone. Erwähnt seien: Reichensperger, Festgabe zur 800jähr. Jubelfeier der Kirche 1869, sowie die Zusammenstellung bei Korth, Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (1904) S. 73.

---

1) Joerres nr. 450

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die älteste Zeit des Kapitels.

Die älteste Kölner Kirchengeschichte liegt noch sehr im Dunkeln. An Urkunden fehlt es für die früheste Zeit gänzlich. Wir wissen mit Bestimmtheit nur, dass eine Reihe von Kirchen in sehr frühe Zeit zurückreicht. Auch die ältesten Urkunden von St. Gereon sind untergegangen, wie mehrfach schon im 14. Jahrhundert betont wird. Dass die Gründung der Kirche der heiligen Helena, der Mutter Kaiser Konstantins, zugeschrieben wird, ist bekannt; ebenso dass diese zugleich als Stifterin von St. Kassius und Florentius in Bonn und St. Viktor in Xanten verehrt wird. Zuerst geschieht das wohl in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Anno, die an der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts verfasst wurde[1]). Im Mittelalter wie in der Neuzeit wurde die Kaiserin-Mutter als Gründerin verehrt. Bekanntlich soll sie ihre Gründung an der Stelle vollzogen haben, an der die thebaische Legion und mit ihr Gereon den Martyrertod erlitten. Der ursprüngliche Name der Kirche ist daher zu den „goldenen Märtyrern" (ad „aureos martyres" oder „ad sanctos aureos"), ein Name, der sie als Martyrerkirche sichert und auch die Pracht des Baues bezeugt, wie denn auch in der schon genannten Vita Annonis St. Gereon als die schönste der Kölner Kirchen bezeichnet wird. Die ersten Erwähnungen der Kirche finden wir bei Venantius Fortunatus (um 560), Gregor von Tours (um 591 „ad sanctos aureos"), sowie in der Historia Francorum (um 727) „basilica s. Gereonis". Hier haben wir zuerst die Beziehung zum hl. Gereon, eine Benennung, die von nun an die Regel wird. In den Wundergeschichten des Heiligen Goar, verfasst von Wandelbert, Abt von Prüm (um 840), wird das „monasterium sancti Gereonis" unter einem Vorsteher, der „abbas" genannt wird, erwähnt[2]). Ebenso wird in einer Urkunde König Lothars II. von 866 das „monasterium martyris Christi Gereonis et sanctorum sociorum eius" genannt[3]).

1) M. G. Scriptores XI, 462; die betr. Stelle ist wieder abgedruckt bei Joerres S. 691.

2) Die genannten Stellen sind alle abgedruckt bei Joerres S. 683 ff.

3) Joerres nr. 1. Die Echtheit der Urkunde ist wohl anzunehmen, trotz einzelner Bedenken, vgl. auch Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger, II. Aufl. I, 2 (1904) nr. 1308.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bezeichnung als monasterium beweist nicht etwa, dass St. Gereon um diese Zeit Kloster war; monasterium ist durchaus nicht identisch mit „claustrum“ und bedeutet hier nichts anderes als „die Kirche“, und zwar die Stiftskirche, das Kollegiatstift [1]). Die Entstehung derartiger Kollegiatkirchen und ihr Wesen waren lange unaufgeklärt. Erst die Arbeiten von Stutz und Schäfer brachten die m. E. einleuchtende Aufklärung. Dass an einer Kollegiatkirche eine Mehrheit, ein Kollegium von Geistlichen tätig war, die das kanonische Leben, die „vita canonica“ führten, daher canonici genannt wurden, ist bekannt. Irrtümlich aber ist die Annahme, diese vita canonica sei erst im 8. Jahrhundert entstanden und etwa von Bischof Chrodegang von Metz erfunden worden. Canonice vivere heisst weiter nichts als den kirchlichen, kanonischen Vorschriften, den canones gemäss leben, im Gegensatz zum regulariter d. h. klösterlich oder incanonice d. h. wie die Kleriker an den Eigenkirchen leben. Das Eigenkirchenrecht wurde nun aber gerade in den Städten am ehesten wieder beseitigt, während es sich auf dem Lande länger hielt. Die Geistlichen des Stadtgebietes hatten daher schon früh fast alle das kanonische Leben, sie waren fast alle canonici. Uralt ist ferner die Einrichtung des gemeinsamen Lebens bei den Klerikern, die an einer Kirche — ursprünglich wohl nur der Kathedrale, später aber auch an anderen Kirchen — in grösserer Zahl versammelt waren. Tisch und Gebet waren gemeinsam. Dass wir diese vita communis, deren Zweck doch Erhöhung der Frömmigkeit und strenge Durchführung der Kirchenzucht war, bei dem kanonisch lebenden Klerus der Stadt bald und leicht durchgeführt sehen, dürfte nicht wundernehmen. Wir finden denn solche Genossenschaften von Weltgeistlichen mit fast mönchischer Organisation, so auch namentlich unter einem Vorsteher, in allen Bischofsstädten des Abendlandes: an der Kathedral- oder Domkirche — Domkapitel, an den übrigen Kirchen — Kollegiat- oder Stiftskapitel genannt. Bis ins

1) Hierzu und zum folgenden ist zu vergleichen H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3, bes. S. 4 u. 126), der auf den grundlegenden Arbeiten von Stutz, Die Eigenkirche (1895); Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens (1895); Das Freiburger Münster (1901) aufbaut. Stutz fasst seine und Schäfers Ergebnisse zusammen in seinem „Kirchenrecht“ in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II S. 833.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzelne festgelegt wurden die Bestimmungen über das gemeinsame Wohnen, Essen, Schlafen, Beten usw. zuerst für das Domkapitel in Metz durch den Bischof Chrodegang um 760[1]). Erweitert und für das ganze Frankenreich vorgeschrieben wurde dessen Regel auf der Aachener Reichssynode 816[2]). Damit war die Richtschnur für die Verfassung der einzelnen Kollegiatkirchen gegeben. Weitere allgemeine Bestimmungen wurden nicht mehr erlassen; die einzelnen Kapitel entwickelten sich selbständig und schufen sich selbst ihre Verfassung durch Aufstellen von Statuten usw.

Die Hauptbestimmung der Kollegiatstifter waren das gemeinsame Chorgebet, der Unterricht der Jugend und vor allem die Verrichtung des Pfarrgottesdienstes. Die Domkirche war nicht etwa die einzige Pfarrkirche; sie stand nur der ganzen Diözese für Pfarrhandlungen offen. Der regelmässige städtische Pfarrgottesdienst wurde in den Stiftskirchen abgehalten. Der Nachweis, dass in den Kollegiatkirchen der Pfarrgottesdienst stattfand, ist von grosser Bedeutung; wird doch dadurch erwiesen, dass die städtischen Pfarrsprengel wesentlich älter sind, als man bisher annahm, und dass ferner die Kollegiatstifter ursprünglich einen wirklichen praktischen Zweck hatten. Schäfer, dessen ganze Arbeit hauptsächlich diesem Nachweis gewidmet ist, bringt eine Reihe von Beispielen[3]). Gleichzeitig, aber unabhängig von ihm, führt Beyerle[4]) denselben Nachweis für Konstanz. Letzterer zieht in glücklicher Weise noch ein rechts- bezw. städtegeschichtliches Moment heran, das ein frühzeitiges Entstehen mehrerer Pfarrsprengel in der Stadt erklärlich macht: er weist darauf hin, dass gerade die alten (römischen) Bischofsstädte am Rhein keine einheitlichen Gemeinden waren, sondern örtlich und standesrechtlich getrennte Glieder umfassten, dass es daher nahe lag, diesen für sich bestehenden Laienbezirken auch eigene Seelsorger zu geben.

---

1) Ausgabe der Regel Chrodegangs von W. Schmitz. Hannover 1889.

2) Herausgegeben von A. Werminghoff, in den M. G. Legum sectio III, Concilia, Tom. II, Teil I, S. 307 ff. Vgl. dessen einführenden Aufsatz im Neuen Archiv 27 (1901) S. 605 f. und dessen Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands (Hannover 1905) I, S. 76.

3) Pfarrkirche und Stift, bes. S. 80.

4) Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. Freiburger Diözesan-Archiv N. F. IV (1903), bes. S. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir haben oben schon gesagt, dass St. Gereon bereits im 9. Jahrhundert als Kollegiatstift anzunehmen ist. Auch Pfarrgottesdienst fand hier statt [1]). In Urkunden tritt das Stift uns frühzeitig als selbständiges Ganzes mit eigenem Vermögen entgegen [2]). Auch das gemeinsame Leben wird uns in den ältesten Urkunden bezeugt. Wie lange es freilich in Blüte stand, lässt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Die alte durch die Aachener Regel geschaffene Einfachheit verschwand jedenfalls schon bald. Das beweist das früh ausgebildete Ämterwesen mit einem grossen Apparat von niederem Kirchenpersonal, ferner das Vorhandensein von einzelnen Wohnungen (curiae, domus claustrales [3]) für die Kanoniker, sowie die für die einzelnen abgesonderten Teile vom Gesamtvermögen. Ganz der Auflösung verfiel das gemeinsame Leben, als das Vermögen, das zum grössten Teil der Verwaltung des Vorstehers, Propstes, unterstand, zwischen diesem und dem Kapitel vollständig geteilt und der Anteil des Propstes von dem des Kapitels losgelöst wurde.

Dies geschah, wie in den meisten Stiftern, im 13. Jahrhundert, und zwar im Jahre 1283 [4]). Am längsten hielt sich vielleicht noch der gemeinsame Tisch, die gemeinschaftliche Mahlzeit der Kanoniker; doch auch diese ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts verschwunden. Sogar das gemeinsame Fischessen, das der Scholaster jährlich am Aschermittwoch und dem darauf folgenden Montag den Kanonikern zu geben hatte, wird 1324 in eine Geldspende umgewandelt [5]). Als letzter Rest des gemeinsamen Vermögens werden die Weinberge im Jahre 1331 auf die einzelnen Präbenden verteilt [6]).

Die Erinnerung an die ursprüngliche fast klösterliche Einrichtung — in der Tat unterschied die Kanoniker von den Mönchen nach der Aachener Regel nur: 1. die (linnene) Kleidung, 2. der Besitz von Privatvermögen, 3. dass kein bestimmter kirchlicher Weihegrad erfordert wurde, vielmehr Presbyter, Diakone und Subdiakone in gleicher Weise vorhanden waren und endlich

1) Schäfer a. a. O. S. 81 u. bes. 202.
2) Joerres nr. 3—6.
3) Ebenda nr. 364.
4) Ebenda nr. 177 ff.
5) Ebenda nr. 304.
6) Ebenda nr. 364.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. dass sie oder wenigstens ihre Vorsteher den Pfarrgottesdienst versahen — hielt sich jedoch, wie die immer wiederkehrenden Bezeichnungen der Kanonikatshäuser als domus claustrales und der Kanoniker als „fratres", „confratres", „fratres deo servientes", usw. beweisen[1]. Mit „claustrum" wurde später die Immunität des Stiftes bezeichnet[2], d. h. der ganze Raum, der sich noch 30 Schritte im Umkreise um die Kirche herum erstreckte und im Schutze bestimmter Privilegien stand[3], während das Wort zur Zeit des gemeinsamen Lebens das Haus bezeichnete, in dem die Kanoniker zusammen wohnten, schliefen und assen.

Es ist bekannt, wie das Gereonstift während der ganzen Zeit seines Bestehens sich grösster Berühmtheit erfreute. Der Glaube an die kaiserliche Stifterin sowie an die Märtyrer, deren Blut seinen Grund und Boden gefärbt, verhalfen ihm dazu. Schon früh wird ihre Verehrung berichtet, die sich dem Brauche der Zeit entsprechend namentlich auch in reichen Schenkungen und Stiftungen kundgab. Der Prachtbau der Kirche zeugt davon. Kirche und Stift galten als vornehmste und berühmteste nach dem Dom. So hebt z. B. Erzbischof Wilhelm 1358 hervor, dass St. Gereon alle übrigen ihm unterstellten Kirchen übertreffe[4], und in einer Bulle Martins V. heisst es: ecclesia s. G. post maiorem (i. e. metropolitanam) prima et principalissima reputatur[5].

Das Stift bestand im wesentlichen unverändert bis 1802, wo es mit den übrigen Klöstern und Stiftern des linken Rheinufers für aufgehoben erklärt wurde[6].

Die Zusammensetzung des Kapitels.

Die Kanoniker.

Das Kapitel von St. Gereon setzte sich zusammen aus den Kanonikern, bei denen man 1. die Edelkanoniker (canonici nobiles), 2. die Priesterkanoniker (canonici presbyteri) unter-

1) Vgl. z. B. Joerres nr. 364, 77, 589, 640 u. S. 57, 68, 228, 311, 574.

2) Ebenda nr. 115, 135, 425, 501.

3) Vgl. Hillebring, Pro emunitate atrii ecclesie s. Gereonis. (Köln 1644) S. 9.

4) Joerres nr. 407.

5) Ebenda S. 654. Vgl. auch die Bulle Urbans VIII. von 1629 Mai 31 im Düsseldorfer Manuskript A 92.

6) Joerres nr. 706.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheiden muss; unter ihnen nehmen die Prälaten oder Dignitäre einen besonderen Rang ein. Zum Kapitel im weiteren Sinne gehörten ferner die Vikare und die Officiati, d. h. die Beamten für die niederen Kirchendienste. Die Zahl der Kanoniker wechselte verschiedentlich.

Für die älteste Zeit lässt sie sich nicht bestimmen. Sie richtete sich naturgemäss nach den im Verhältnis zu später geringen Einkünften, war daher wohl wesentlich geringer als später. Die erste Angabe bietet ein Memorienbuch, in dem sich ein Bericht über die Verteilung von Einkünften findet aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Hier werden 40 Präbenden gezählt[1]). Eine bestimmte Angabe haben wir in der Bulle Martins V. für das 15. Jahrhundert: hier werden 42 Präbenden genannt[2]). Diese Zahlen entsprechen durchaus dem Brauch in der Praxis. Die geringe Differenz erklärt sich aus der stets schwankenden Zahl der Domizellare — genau so wie am Dom[3]). Wie sich die Präbenden im einzelnen auf die Kapitulare, Domizellare und Priesterkanoniker verteilten, werden wir im folgenden sehen.

Wie in allen Kollegiatstiftern können die Kanoniker verschiedene Weihegrade haben. Ursprünglich werden sie nach diesen in Urkunden und namentlich in den Memorienbüchern aufgeführt. Mit dem Aufkommen der Benennung nach Familiennamen hört die Angabe des Weihegrades auf. Dennoch wissen wir, dass es zu allen Zeiten Presbyter, Diakone und Subdiakone im Kapitel gegeben hat[4]). Priester gab es stets eine bestimmte Anzahl: die canonici presbyteri, ausserdem wurde vom Dekan die Priesterweihe verlangt. Als Diakone werden in den Statuten vier bezeichnet (die quattuor diaconi): der Scholaster, der Chorbischof, der Kämmerer und der Thesaurar. Von den übrigen Kanonikern wurde höchstens die Subdiakonatsweihe verlangt. Ob freilich die Stiftsherren die nach den doch gewiss milden Vorschriften erforderlichen Weihen stets empfingen, lässt sich nicht feststellen, dürfte aber namentlich für die spätere Zeit, wo die Vikare eine immer grösser werdende Rolle spielten, mindestens zweifelhaft sein.

---

1) Joerres S. VI ff.
2) Ebenda S. 654.
3) Kisky S. 24.
4) Vgl. z. B. Joerres S. 387 u. nr. 408.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie schon bemerkt, zerfiel das Kapitel von Gereon genau wie das Domkapitel geradezu in zwei Teile: die Edelkanoniker und die Priesterkanoniker. Über den Unterschied, der in den Standesverhältnissen beider lag, werde ich unten näher sprechen. Die Edelkanoniker wieder schieden sich in Kapitulare und Domizellare. Die ersteren waren vollberechtigt, d. h. sie hatten Sitz und Stimme im Kapitel und im Chor und vor allem eine volle Präbende[1]). Diese bestand ursprünglich in dem, was dem einzelnen Kanoniker für Kleidung und Beköstigung gereicht wurde. Nachdem die oben angedeuteten Veränderungen in dem Stiftsvermögen stattgefunden hatten, bedeutete Präbende das bestimmte Einkommen, das dem Inhaber an Geld und Naturalien zustand. Die letzteren wurden von den dem Stift gehörigen Höfen geliefert. Über derartige Lieferungen und immer neue Schenkungen von Gütern berichten uns viele Urkunden[2]). Zur Präbende gehörte ferner der Besitz eines Kanonikatshauses, welches der Kanoniker sich jedoch selbst erwerben muss — sei es, dass er es kauft, erbt, eintauscht oder geschenkt erhält — in dessen Besitz er aber vom Kapitel eingewiesen wird[3]), ferner Einkünfte aus der Verwaltung von Stiftshöfen, die das Stift an die einzelnen Kanoniker verpachtet, sogenannte Obedienzien. Doch werden diese 1428 verboten; das Stift will die Verwaltung selbst führen[4]), um Streitigkeiten unter den Kanonikern zu verhüten[5]). Ausser dieser grossen Präbende

1) Darüber, dass die „Präbende" aus dem weltlichen Recht in die Kirche herübergenommen worden und ursprünglich nichts anderes war als das altkirchliche Stipendium, s. Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I, S. 321 und Lehen und Pfründe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XX (1899).

2) Auf die Wirtschafts- und Gütergeschichte des Stiftes kann hier nicht näher eingegangen werden; das muss einer besonderen Arbeit, etwa in Verbindung mit der Herausgabe der Urbare, vorbehalten bleiben. Ausser den zahlreichen Güterschenkungen nenne ich nur den „liber presentie", aus dem Joerres S. VI ff. den Bericht über die Leistungen verschiedener Höfe und ihre Verteilung abdruckt. Nicht zu vergessen sind die Einkünfte, die dem Stift aus der Inkorporation vieler Pfarrkirchen erwuchsen (vgl. z. B. Joerres nr. 307). Urbarielle Quellen hat K. Lamprecht schon 1890 in einem Marburger Universitätsprogramm zusammengestellt. Aus dem Pfarrarchiv vollständig Schäfer, Annalen 71, S. 54.

3) Statut von 1363, Joerres nr. 125.

4) Joerres nr. 572.

5) Ganz ähnlich ging es in Konstanz, Beyerle a. a. O. S. 69.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(cum mensa) gibt es noch eine kleinere (sine mensa), die wahrscheinlich für emanzipierte [1]), aber noch nicht zu den Kapitularen aufgenommene, sondern noch weiter dem Studium obliegende Kanoniker bestimmt ist, und eine dritte für die Domizellare (prebenda in puerum locanda), die cum mensa oder sine mensa verliehen sein kann [2]). Eine bestimmte Angabe über die Zahl der Kapitulare findet sich nicht; doch wissen wir, dass in der letzten Zeit des Kapitels 17 (einschliesslich der Priesterherren) gezählt werden (vgl. auch unten).

Bemerkt sei noch, dass allen Kanonikern für Teilnahme am Chordienste besondere Präsenzgelder gezahlt wurden, die zur Förderung der Residenz dienen sollten.

Die Aufnahme neuer Kanoniker vollzog sich wie bei den meisten Stiftern: aus dem Stift selbst heraus. Die einzelnen Chorherren nominierten die Kandidaten in bestimmtem Turnus, und zwar in der Reihenfolge ihres Eintritts, also der Anciennität nach. Und zwar wurden Edelkanoniker nur von diesen, Priesterkanoniker aber nur von solchen nominiert. Dem Scholaster stand z. B., trotzdem er zu den Prälaten gehörte, nur die Nomination von Priesterkanonikern zu (s. unten). So berichten wenigstens die Statuten von 1553, die sich des weiteren ausführlich über die Aufnahme eines Edelkanonikers verbreiten. Für die ältere Zeit haben wir wenig Anhaltspunkte.

Der Nominierte wird zunächst Domizellar, d. h. er kommt in die unter Oberleitung des Scholasters stehende Stiftsschule. Schon Chrodegang erwähnt die pueri parvi vel adolescentes, die Aachener Regel nennt zuerst als ihren Vorsteher den Scholastikus, Scholaster. Mit den Kollegiatstiftern wurden von vornherein Pflanzschulen von Geistlichen verbunden, wie das Vorkommen des Scholasters an allen Kollegiatstiftern beweist [3]). An Gereon begegnen Scholaren schon früh. In den ältesten Statuten wird ihrer ausführlich gedacht. Der Scholaster hatte bei der Erziehung der jungen Herren Gehülfen in dem ludi magister und in den rectores scholarum. Der neu ernannte Domizellar, meistens,

1) Die Erklärung dieser Bezeichnung erfolgt unten.

2) Vgl. Joerres nr. 73.

3) Vgl. auch hierüber Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 132 ff. Für die Verhältnisse am Dom vgl. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts S. 289.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

namentlich in späterer Zeit, noch im Knabenalter, wird von drei Choralisten ins Kapitel geleitet, die als Vertreter der übrigen Domizellare seine Würdigkeit versichern müssen. Dann wird er dem Scholaster übergeben, der ihn zu seinem ludi magister in die Schule bringt. Hier wird er drei Jahre in der Grammatik unterrichtet, ferner mit der hl. Schrift, mit Hymnen, Gebeten, auch dem gregorianischen Gesang bekannt gemacht. Nach Ablauf dieses Trienniums wird er vom Scholaster einer Prüfung unterzogen, muss dann seine Ahnen beweisen und wird schliesslich aus der Schule entlassen, emanzipiert. Nun muss er noch zwei Jahre an einer Universität studieren; wählt er eine ausländische Universität (ultra Alpes), so erhält er vom Kapitel ein besonderes Subsidium. Dann, im ganzen also nach Verlauf von fünf Jahren, wurde er als Kapitular zugelassen, nachdem er vorher noch gewisse Gebühren bezahlt und den Eid auf die Statuten geleistet hatte. In den Genuss seiner Pfründe kommt er jedoch erst nach einer weiteren Exspektanz von drei Jahren[1]). Über das Studium der Kanoniker an Universitäten haben wir übrigens frühe Nachrichten. Schon 1219 werden Bestimmungen getroffen über die zwecks Studiums abwesenden Kanoniker[2]), 1377 wird es zur Pflicht gemacht und der Scholaster angewiesen, keinen zu emanzipieren, der nicht reif zum studium generale sei[3]). Auch Studienzeugnisse sind uns überliefert[4]). Die beliebteste Universität war Bologna, später von den deutschen in erster Linie Köln, dann Heidelberg und Erfurt.

Wesentlich anders waren die Verhältnisse bei den Priesterkanonikern. Je mehr die Kanoniker von der alten Einfachheit abkamen und besonders hohe adelige, wie wir sehen werden freiherrliche Abkunft zum Haupterfordernis bei der Aufnahme machten, desto seltener wurden die Mitglieder des Kapitels, welche die Priesterweihe empfangen hatten. Priester waren aber für bestimmte gottesdienstliche Funktionen nötig. Man griff daher schon früh zu der Einrichtung, eine gewisse Zahl von Präbenden nur für Priester zu reservieren. Schon früh werden diese canonici

1) Joerres nr. 73 (1219), 109 (1238), 246 (1311) u. 566 (1423).
2) Ebenda nr. 73.
3) Ebenda nr. 465.
4) z. B. Joerres nr. 569 von 1424 Okt. 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

presbyteri erwähnt, z. B. 1219[1]). 1235 werden ihrer fünf genannt, eine Zahl, die sich noch lange hielt; erst P. Martin V. verwandelte, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, noch vier weitere Präbenden in Priesterpräbenden, so dass wir seitdem neun finden[2]).

Dass sie schon in den ersten Urkunden, in denen sie vorkommen, in Ausnahmestellungen gegenüber den anderen Kanonikern genannt werden, beweist, dass die Scheidung zwischen Priester- und Edelkanonikern schon sehr früh durchgeführt war. Später drückt sich das zuweilen auch in Aufzählungen oder Zeugenreihen aus[3]). Zur Aufnahme als Priesterherr war erforderlich, 1. eheliche Geburt, 2. die Priesterweihe und 3. gelehrte Bildung, später der Besitz eines akademischen Grades. Wie am Dom, so wurden auch hier zwei Priesterpräbenden von der Universität besetzt[4]). In den Genuss ihrer Pfründe gelangen die Priesterkanoniker nach zweijähriger Exspektanz, also schneller als die Edelkanoniker. Sie hatten völlig dieselben Rechte wie diese.

Die vornehmste Pflicht der Kanoniker war die Ausübung des Chordienstes, des officium divinum. Dieser bestand im Chorgebet und im Lesen oder Anhören der Messe. Die verbreitete Einrichtung der Amtswoche, wonach wöchentlich die Leitung des Chorgebetes und die Pflicht, die Messe zu lesen, bei den Kapitularen umgeht (hebdomadarius), haben wir auch an Gereon. Für letzteres kommen hier natürlich nur die Priesterkanoniker in Betracht, mit Ausnahme der Sonntage und gewisser Festtage, an denen der Dekan selbst das Hochamt zelebrierte, während die Diakonkanoniker das Evangelium, die Subdiakonkanoniker die Epistel singen mussten, oder dies durch ihre Vertreter, die Vikare, tun liessen[5]). Über die gottesdienstlichen Funktionen der Kanoniker berichten die Statuten ausführlich auf Grund der Bestimmungen des Baseler Konzils[6]).

1) Joerres nr. 73 u. nr. 102.
2) Ebenda S. 654.
3) Vgl. z. B. Joerres nr. 450, 667.
4) Vgl. Keussen in d. Westd. Zs. IX, 383 ff. Joerres nr. 583 u. S. 572.
5) Vgl. z. B. Joerres nr. 408.
6) Joerres nr. 582. Über die ganz ähnlichen Verhältnisse bei den Domkapiteln s. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1885 bezw. 1892) S. 316.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine weitere Pflicht der Kanoniker, die immer wieder eingeschärft wurde, war die zur Residenz. Freilich zur ständigen Residenz waren nur die Priesterkanoniker verpflichtet, nur diese mussten sie schon in ihrem Antrittseid geloben. Über die Abwesenheit der Edelkanoniker dagegen und die dadurch bedingte Vernachlässigung des Gottesdienstes wird häufig Klage geführt[1]). Die Priesterherren gelangten dadurch natürlich zu immer grösserer Bedeutung. Dass sich unter ihnen häufig durch Gelehrsamkeit und Pflichteifer ausgezeichnete Männer befanden, kam dem Ansehen des Kapitels zugute.

Sie waren die Säulen des Kapitels[2]). Dass sie, je mehr die Arbeit ausschliesslich auf sie überging, auch ihre Einküufte, die geringer waren, als die der Edelherren, zu erhöhen suchten, wird man begreiflich finden. So setzen sie den Beschluss durch, dass die Präsenzgelder nur den wirklich am Chordienst teilnehmenden ausgezahlt würden, und dass noch mehr Einkünfte des Stifts in tägliche Zuwendungen (cotidianae distributiones) an die Kanoniker verwandelt würden[3]) — Bestimmungen, die natürlich vor allem ihnen selbst zugute kamen.

Kapitelssitzungen.

Dass das Kapitel von St. Gereon wie alle Kollegiatstifter von vornherein in den Besitz korporativer Rechte gelangte, geht daraus hervor, dass es sich in den Statuten, die unter Strafe verpflichten, selbst Recht setzen, sowie seine Vermögensverwaltung selbständig führen konnte. Ein weiterer Beweis dafür ist das frühzeitige Vorkommen des Kapitelssiegels, zuerst 1157[4]).

Die gemeinsamen Angelegenheiten (omnia necessaria, quae pertinent ad ecclesiam[5])) wurden in den Kapitelssitzungen beraten. Ausser den regelmässig jeden Monat stattfindenden Sitzungen (capitula non indicta) konnten solche zu bestimmten Zwecken jederzeit abgehalten werden (capitula ad hoc indicta[6])).

---

1) z. B. Joerres nr. 407.
2) Ähnlich war es im Kölner Domkapitel, siehe Kisky S. 18.
3) Joerres nr. 465 u. S. 656, 657.
4) Joerres nr. 15. Joerres beschreibt es daselbst.
5) Joerres S. 388.
6) z. B. Joerres nr. 586, 605.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit Rücksicht darauf, dass die Edelkanoniker häufig abwesend waren, wurden die Generalkapitel eingeführt, auf denen die wichtigsten Beratungen stattfanden, und zu denen zu erscheinen jeder Kapitular bei Strafe verpflichtet war. Sie fanden jährlich viermal statt: im Juli, Donnerstag und Freitag vor Margareta (Juli 13), am 11. Okt. (crastino Gereonis), am 14. Jan. (in die Felicis in Pincis) und am 2. Mai (crastino Philippi et Jacobi)[1]. Alle vier werden häufig erwähnt; das erste schon in den ältesten Statuten[2], es ist auch dadurch wichtig, dass auf ihm die Ergänzung des ganzen niederen Personals, der Officiati oder Officiales, stattfand[3]. Das zweite und dritte wurden nach den hauptsächlich zur Beratung stehenden Fragen auch capitula generalia disciplinaria genannt[4].

Interessant ist, dass die Generalkapitel von Gereon zeitlich fast mit denen am Dom[5] 14. Juli, [crastino Margarete], 14. Okt. [Calixti], (14. Jan. [Felicis in Pincis] und Montag nach der Osteroktav) zusammenfallen, was für die Kapitulare aus dem hohen Adel, die meistens an beiden Stiftern bepfründet waren, natürlich sehr angenehm war.

In den Sitzungen führt das Protokoll der Notar oder Sekretär des Kapitels, der durch seinen Amtseid zur strengster Verschwiegenheit verpflichtet ist. Jährlich werden dem Kapitel die Protokolle eines Jahres vorgelegt. Während der Sitzungen wird der Kapitelsaal von einem besonderen Beamten, dem janitor, bewacht, der unerbetene Lauscher fernzuhalten hat.

Die Prälaturen.

Den höchsten Rang im Kapitel nehmen die drei Prälaten oder Dignitäre ein: Propst, Dekan und Scholaster. Sie werden als solche schon in den ältesten Statuten genannt. Alle drei werden vom Kapitel unter Vorsitz des Propstes oder in dessen Abwesenheit, des ältesten Kapitulars gewählt. Die Wahl, die man in besonders feierlicher Weise vor Notar und Zeugen vor-

1) Vgl. Joerres nr. 377.
2) Ebenda S. 99.
3) Joerres S. 657. 667.
4) Ebenda S. 640 und S. 641.
5) Vgl. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts (1863), S. 301.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahm und zu der abwesende Kanoniker durch besondere Schreiben eingeladen wurden, erfolgte entweder 1. auf Eingebung des Heiligen Geistes durch Akklamation oder 2. durch Kompromiss, d. h. durch drei vom Kapitel ernannte Kanoniker (meistens zwei Prälaten und den ältesten Kapitular), oder 3. am häufigsten durch Scrutinium, d. h. in schriftlicher Abstimmung, wobei zwei Drittel Majorität erforderlich war[1]).

Mit den Prälaturen waren ständige Präbenden verbunden, so dass der Gewählte seine bisherige Präbende, wenn er eine hatte, aufgeben musste. Der Unterschied zwischen den Prälaturen und den einfachen Kapitelämtern (officia) liegt wesentlich in den besonderen Befugnissen der drei Prälaten begründet, soweit er nicht nur in einem Ehrenvorzug bestand, der sich z. B. darin äussert, dass die Prälaten stets an erster Stelle genannt werden.

I. Der Propst (praepositus) ist der eigentliche Vorsteher des Kapitels. In dieser seiner Eigenschaft gehört er zum Wesen der Kollegiatstifter. Schon die Aachener Regel nennt ihn. In den frühesten Urkunden von St. Gereon ist er bezeugt[2]). Seine Stellung ist hier die gleiche wie an allen Stiftern. Seine Hauptpflicht war ursprünglich die Ausübung der Pfarrseelsorge[3]). Wie allerwärts übte der Propst aber nicht lange diese Verpflichtung aus; sie ging vielmehr an den Dekan über. In den ältesten Memorienbüchern von Gereon werden bereits eine Reihe von Pröpsten als Diakone und Subdiakone kenntlich gemacht, wenn auch die Mehrzahl noch als Priester bezeichnet wird. Später kommt es überhaupt nicht mehr vor, dass ein Propst die Priesterweihe empfing, die Statuten verlangen bei der Wahl die Diakonatsweihe oder wenigstens den Erwerb derselben innerhalb eines Jahres. In den ältesten Statuten kommt der Propst mehrfach vor, seine Befugnisse werden genau angegeben. Schon hier wird der Eid erwähnt, den er in die Hand des Dekans zu schwören hat, und in dem er die Kirche zu fördern, die Statuten zu befolgen gelobt[4]). Auch archidiakonale Gewalt wird erwähnt[5]). Ursprünglich lag ihm die

1) Bestimmungen über die Propstwahl von 1223 siehe Joerres S. 74.

2) Auch „Abbas“ genannt. Vgl. oben S. 5. Über die verschiedenen Namen der Leiter von Kollegiatkirchen s. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift S. 121.

3) Ebenda S. 75, 174, 208.

4) Joerres S. 102, 104. Die spätere Form des Eides S. 682.

5) Joerres nr. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwaltung des gesamten Kapitelsvermögens ob; mit der Umgestaltung der Präbendalverhältnisse wurde die Trennung des Vermögens nötig, sie erfolgte 1283. In der sie aussprechenden Urkunde[1]) werden die künftigen Rechte und Pflichten des Propstes angegeben. Er behält die Vertretung des Stiftes nach aussen. Er hat ferner den Kämmerer und den Thesaurar zu ernennen[2]), die neu gewählten Kanoniker zu investieren, verschiedene niedere Kapitelsämter zu besetzen, sowie die der Propstei annexen Vikarien und Pfarreien zu konferieren.

In älterer Zeit gehörte der Propst wie auch der Dekan von St. Gereon zu den Prioren der Kölner Kirche[3]); beide nahmen als solche teil an der Erzbischofswahl. Später konnten sie das schon deshalb tun, weil sie meistens Mitglieder des Domkapitels waren.

II. Der Dekan. Auch dieses Amt ist klösterlichen Verhältnissen, speziell der Benediktinerregel, entnommen, wenn es auch in der Aachener Regel noch nicht vorkommt. An Gereon begegnet der Dekan zuerst 1136[4]), von da an regelmässig. In den ältesten Statuten erscheint das Amt schon völlig ausgebildet unter den Dignitäten des Stifts. Seit der Trennung der propsteilichen Güter von denen des Kapitels übte der Dekan die meisten Rechte aus, die vorher dem Propste zustanden. Er führte von nun an den Vorsitz in den Kapitelsversammlungen, Kapitelserlasse tragen von nun an seinen Namen an der Spitze („nos, decanus et capitulum"). Wir haben hier dasselbe Bild, wie an den meisten Kollegiatstiftern[5]): der Dekan blieb eigentlicher Kapitelsbeamter, sein Amtskreis erweiterte sich, je mehr der Propst sich von den inneren Angelegenheiten zurückzog. Er ist der Leiter der inneren, geistlichen Angelegenheiten. Wichtig ist seine Disziplinargewalt, die ausdrücklich betont wird[6]). Er hat für die richtige und regelmässige Ausübung des Gottesdienstes, strikte Abhaltung der kanonischen Tagzeiten, für strenge Residenz seitens der Priester-

1) Ebenda nr. 177; vgl. auch oben S. 2 u. 8.

2) Ebenda S. 175.

3) v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Domkapitel, S. 25.

4) Joerres nr. 8.

5) Vgl. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, S. 91.

6) Joerres S. 105, nr. 197, nr. 281. Im allgemeinen vergleiche dazu O. Redlich, Beitrag zur Disziplinargewalt des Stiftsdechanten, Annalen 74 S. 103 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kanoniker und der Vikare, — kurz für Aufrechterhaltung der Disziplin und Befolgung der statutarischen Vorschriften Sorge zu tragen. Er nimmt auch die Eide der neu gewählten Mitglieder entgegen[1]). Seine wichtigste Pflicht aber ist die Ausübung der cura animarum; in den Statuten wird er principalis ecclesie pastor genannt. Sein Amt wird ausdrücklich als decanatus curatus bezeichnet[2]). Später erhält er zur Ausübung der cura einen Gehilfen in dem pastor familiae, der in der Kapelle S. Johann Baptist die Pfarrseelsorge für die Immunität des Stiftes unter seiner ständigen Aufsicht versieht. Dieser hatte keine Kapitelspräbende, wird vielmehr vom Dekan mit einem jährlichen Stipendium ausgestattet. Der Pastor familiae wurde aus den Vikaren genommen; er musste bei seinem Antritt einen Eid leisten, war ferner zu strenger Residenz, sowie zur Teilnahme an den kanonischen Tagzeiten verpflichtet, wobei er die Chorgenossen (chorisocii) zu unterstützen hatte[3]). — An bestimmten Festen (in festis decanalibus) — es sind ihrer über 30, die auf einer in der Sakristei hängenden Tafel verzeichnet waren — musste der Dekan selbst das Hochamt zelebrieren[4]). Ausserdem war der Dekan von St. Gereon das Haupt der gesamten Kölner Geistlichkeit (caput secundarii cleri Colon., d. h. mit Ausnahme der vom Dom). Aus dem Gesagten geht schon hervor, dass der Dekan Priester sein musste, wenn er seine Pflichten erfüllen wollte. Ebenso war er zu strenger Residenz verpflichtet[5]). Wir sehen, das Amt des Dekans war verantwortungsreicher und mit weit schwereren Pflichten belastet als das des Propstes.

Einen ständigen Substituten des Dekans, wie er an vielen Stiftern, auch z. B. am Kölner Dom vorkommt (Subdekan), finden wir an Gereon nicht; doch wird mehrmals bei Abwesenheit des

---

1) Joerres S. 104.

2) Sauerland, Vatikan. Urkunden zur Geschichte der Rheinlande II, nr. 2073.

3) Vgl. damit die ähnliche Stellung des Plebanus in Konstanz. Beyerle a. a. O. S. 63.

4) Sie sind aufgezählt bei Joerres S. 408.

5) In seinem Antrittseide heisst es: [iuro] quod . . . . . infra annum ad ordinem presbiteratus me promoveri faciam, disciplinam capitularem secundum statuta et ordinationes ecclesie s. Gereonis ac aliarum secundariarum ecclesiarum civitatis Colon. charitative tenebo, personaliter in ecclesia s. Gereonis . . . . . residebo etc. [um 1450].

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dekans ein Sub- oder Vizedekan genannt, wohl der Kämmerer oder Älteste des Kapitels, der vorübergehend das Amt des Dekans versah[1]).

III. Der Scholaster. Über seine Stellung als Leiter und Lehrer der Domizellare haben wir schon oben gesprochen. In den ältesten Statuten wird er bereits zu den Prälaten gezählt. Seine Rechte und Pflichten wurden in der Kapitelssitzung vom 31. Aug. 1472 neu festgelegt. Er ist zu strenger Residenz verpflichtet und muss Diakon sein. Vor allem aber muss er eine gelehrte Bildung haben, die er durch den Besitz der Würde eines Doktors oder mindestens eines Lizentiaten der Theologie oder beider Rechte nachweist. Auf vornehme Geburt wird bei seiner Wahl kein Gewicht gelegt; er wird aus den Priesterkanonikern genommen — im Gegensatz zum Domkapitel, wo der Scholaster aus den Edelkanonikern genommen wurde, also den übrigen Dignitären dem Stande nach gleich war[2]). An Gereon versah der Scholaster auch noch die Funktion eines Kanzlers und Sekretärs, der die einlaufenden Schreiben dem Kapitel zur Kenntnis bringen und beantworten musste. Die Ernennung des Ludimagister und der Rektoren steht ihm zu. Er wird in seinem Antrittseide besonders dazu verpflichtet.

Die übrigen Kapitelsämter.

a) Die von Kanonikern bekleideten.

Keine Prälaturen, sondern einfache Officia bekleideten der Chorbischof, der Kämmerer und der Thesaurar[3]).

Das Amt des Chorbischofs, hervorgegangen aus dem des primicerius, ist in den meisten Kollegiatstiftern vorhanden; nur die Bezeichnung ist verschieden. Am häufigsten wird der Inhaber Kantor genannt, am Kölner Dom z. B. jedoch Chorbischof (choriepiscopus). Am Gereonstift wechselt die Benennung; vgl. Joerres nr. 15, 17 (choriepiscopus), 24 (cantor), 29 (precentor), 31 (derselbe Kanoniker als cantor). Erst in späterer Zeit wird ausschliesslich die Bezeichnung Chorbischof gebraucht. Er wird vom Kapitel gewählt. Wie schon der Name sagt, lag ihm vor-

1) Vgl. z. B. Joerres S. 642, 657.
2) Vgl. z. B. die Aussagen des 29. und 40. Zeugen, unten S. 32, 33.
3) Vgl. z. B. Joerres S. 69.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

züglich die Leitung des Chorgesanges ob[1]). Er muss Diakon sein. Die Statuten verbreiten sich ausführlich über seine zumeist das Ritualwesen betreffenden Funktionen. Lange Zeit wurde der Chorbischof nur aus den Edelkanonikern genommen, später jedoch auch aus den Priestern. So wurde z. B. 1514 April 27 an Stelle des verstorbenen Chorbischofs und Priesterkanonikers, Johann Neu, der Edelkanoniker Freiherr Johann von Eppstein gewählt.

Der Kämmerer (camerarius). Auch dieses Amt ist uralt und aus dem Klosterleben herübergenommen; in der Chrodegangschen und in der Aachener Regel wird es genannt. Der Kamerar wird vom Propst ernannt; er muss Diakon sein. Seine Tätigkeit war nicht gross. Er hat einige niedere Kapitelämter zu vergeben, namentlich die sogenannten Stuhlpräbenden (prebende sediles), die aber 1533 unterdrückt wurden. Die Kämmerer wurden aus den Edelkanonikern genommen, bis das ganze Amt 1651 unterdrückt und die Verpflichtungen einem Priesterherrn übertragen wurden. Die Einkünfte sollten zur Stiftung einer Kirchenmusik verwendet werden[2]).

Wichtiger als das Amt des Kämmerers war das des Thesaurars oder Custos. Auch dieses ist durchaus ursprünglich und in allen Kollegiatstiftern vertreten[3]). Chrodegang setzt den Custos zum Stellvertreter des Propstes in der Seelsorge. An Gereon scheint er eine ähnliche Stellung ursprünglich gehabt zu haben[4]). Wie schon der Name sagt, lag dem Thesaurar die Sorge für die Beschaffung und Aufbewahrung der kirchlichen Gerätschaften, Gewänder, Gefässe, Bewachung und Beleuchtung des Gebäudes, sowie die Hut des Kirchenschatzes ob. Wie anderwärts so war auch an Gereon die ursprüngliche Bezeichnung Custos; erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt der Name Thesaurarius jene zu verdrängen[5]). Der Thesaurar von Gereon wurde vom Propste eingesetzt[6]), wie der am Dom vom Erzbischof. Er musste Diakon sein. Zu seinen Obliegenheiten gehörte es

1) Vgl. unten S. 23.

2) Vgl. Joerres S. 103 und Düsseldorf, Staatsarchiv, Gereon, Akten nr. 6.

3) Vgl. im allgemeinen H. Schäfer, Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters, Annalen 74 (1902) S. 163.

4) Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 182.

5) Vgl. Joerres S. 712 Anm. 1 = Lacomblet, Urkundenbuch IV, 80.

6) Vgl. Joerres S. 102 u. 175.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferner, die Einkünfte des Stiftes an Naturalien, Wachs, Geld — aus Verkäufen und Aufnahmegebühren — zu überwachen und zu buchen. Noch sind mehrere registra officii thesaurarie erhalten[1]. Aus den Einkünften seiner Präbende hatte der Thesaurar verschiedene Kirchenbedürfnisse zu bestreiten, namentlich Lichter. Ursprünglich wurden die Thesaurare aus den Edelkanonikern genommen. Diese liessen die einzelnen Geschäfte durch Gehilfen ausüben, behielten sich selbst nur den Titel und die Einkünfte. Daraus entstanden nun allerhand Streitigkeiten, bis der Propst Werner von Sayn-Wittgenstein im Jahre 1468 die Thesaurarie für aufgehoben erklärte[2]. Von nun an begegnet ein Priesterkanoniker als magister ornatus, der vom Kapitel ernannt wird und die hauptsächlichsten Funktionen des ehemaligen Thesaurars auszuüben hat.

b) Die niederen Kapitelsämter.

Die Inhaber brauchen nicht Kanoniker zu sein, können sogar Laien sein (daher officia laicalia).

1. Der Cellerarius und der Pincerna, Kellner und Schenk. Des ersteren Amt ist aus der Benediktinerregel in die Chrodegangsche und Aachener übergegangen. Er begegnet fast an allen Kollegiatkirchen; seltener wird allerdings noch — wie an Gereon — ein besonderer Schenk erwähnt, da dessen Amt der Kellner meist mit versorgte. In den ältesten Statuten werden Cellerarius und Pincerna ausführlich erwähnt; sie erhalten vom Kapitel ihr Amt übertragen[3]. Beim Antritt müssen sie einen Eid leisten. Sie werden meistens aus den Vikaren genommen, wenigstens in späterer Zeit. Ihre Befugnisse sind schon im Namen ausgedrückt: sie haben für den täglichen Unterhalt der Kanoniker zu sorgen. Nach Auflösung des gemeinsamen Lebens bestand ihre Tätigkeit vorzüglich in dem Eintreiben der Gefälle des Stifts, namentlich der Naturalien; dabei hatte der Kellner speziell die Aufsicht über die Feldfrüchte, der Schenk über die Bebauung der Weinberge, sowie über die Pflege und Aufbewahrung des Weines. Ferner hatten sie die Fabrik zu verwalten,

1) Im Pfarrarchiv von St. Gereon (s. Schäfer in den Annalen 71, S. 58) und im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Gereon Akten nr. 7.

2) Joerres nr. 599.

3) Joerres S. 100.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Instandhaltung der Kirche zu sorgen, notwendige Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen. Beider Amt wurde später in eins verschmolzen. Die Statuten von 1553 nennen den Träger des neuen Amtes Redditurarius.

2. Der Granarius oder Presentiarius hatte die Verteilung der Erträgnisse der Stiftsgüter an die einzelnen Kanoniker, sowie die Auszahlung der Präsenzgelder vorzunehmen. Jährlich auf dem Generalkapitel im Juli hatte er einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Auch dieses Amt begegnet an vielen Kollegiatstiftern; an Gereon schon in den ältesten Statuten.

3. Der Indiciarius: er hatte die Reihenfolge der Lektionen und Offizien, den Schluss der letzten und Anfang der neuen anzugeben.

4. Der Organista. Gereon scheint früh im Besitz einer Orgel gewesen zu sein, deren Verbreitung im 15. Jahrhundert ja überhaupt allgemein wurde, besonders in Kathedral- und Kollegiatkirchen. Der Organist ist streng angewiesen, nur kirchliche Melodien zu spielen. Durch Stiftungen und namentlich durch Verwendung der Einkünfte des Kämmereramtes wurde die Musik vervollständigt[1]). Auch der notwendige Gehilfe des Organisten, der Bälgetreter, trahens folles organi, wird erwähnt[2]). Der Gesang, dessen Oberleitung dem Chorbischof zusteht[3]), wird ausgeführt von besonderen Choralisten (chorales) und den Kantoren oder Chorgenossen (chorisocii celebrantes), deren es mehrere — mindestens sechs — gab[4]). Die Chorgenossen hatten im übrigen ähnliche Pflichten wie die Vikare. Nach Unterdrückung der Stuhlpräbenden im Jahre 1533 hatten sie auch niedere Kirchendienste zu verrichten. Sie wurden durch besonderen Antrittseid verpflichtet. Ursprünglich war der Gesang Sache der Domizellare, welche auch später noch häufig sich daran beteiligten[5]).

5. Die campanarii (Glöckner). Sie hatten ein sehr wichtiges Amt,. da ihnen die eigentlichen Küsterdienste oblagen[6]).

1) Eine kurze Notiz über die Musik beim Gereonstift findet sich bei Wallraf, Beiträge zur Geschichte Kölns (1818) S. 209.

2) Joerres S. 637 (1558).

3) S. oben S. 20.

4) Vgl. Joerres nr. 645, 651 u. S. 618.

5) Joerres nr. 645.

6) Allgemein vgl. über sie Schäfer in dem angezogenen Aufsatz Annalen 74, S. 169.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sie werden schon in den ältesten Statuten erwähnt, mit dem Bemerken, dass sie Laien oder Kleriker der niederen Grade sein können; nur müssen sie eine Tonsur tragen und im gewöhnlichen Klerikergewande (in veste linea camisiali) in der Kirche dienen. Ihre Verpflichtungen sind sehr mannigfaltig. Sie müssen die Kirche abschliessen, sie und ihre Schätze bewachen. Da sie — wie die Statuten berichten — an die Stelle der Kleriker getreten sind, die zur grösseren Sicherheit nachts in der Kirche schliefen [1]), so muss auch stets einer von ihnen das tun. Ferner müssen sie die Glocken, namentlich die grosse, genannt „Gereonsglocke“ [2]), läuten, das Horologium in Ordnung halten: es nach der Sonne richten und sorgen, dass sein Stand mit dem des Domhorologs und dem der übrigen in Köln übereinstimmt. Stets muss einer von ihnen in der Sakristei weilen zur Bedienung der zelebrierenden Priester und des Hebdomadarius, denen sie die nötigen Gerätschaften und Gewänder bereit halten müssen. Ferner müssen sie die Lichter anzünden und auslöschen und für Reinigung der Kirche sorgen. Ein weiteres Amt wird durch ihre Bezeichnung als „Offermänner“ angedeutet [3]). — Wichtig war ihre Verpflichtung, beim Chordienst sowie bei Stationen und Prozessionen Präsenzlisten zu führen. Dies ohne Ansehen der Person und mit grösster Gewissenhaftigkeit zu tun, sind sie auf ihren Eid verpflichtet.

Wie alle Kirchendiener (ecclesiae servitores) erhalten sie ausser ihrem Stipendium Kleidung (vestem cum dominorum intersignio bracchiali).

Es gab zwei Campanarii an St. Gereon [4]); jedoch werden ausserdem noch fünf Präbenden (im ganzen also septem praebendae, quae dicuntur praebendae campanariorum) für ähnliche Dienste erwähnt [5]), darunter drei „pelleprovende“, die ursprünglich für Frauen bestimmt waren, dann aber schon 1235 einem Kleriker übertragen wurden, der die geistlichen Gewänder anzufertigen und auszubessern hatte (qui faciet purpuras reparari [6]).

1) Diese werden in den ältesten Statuten erwähnt, Joerres S. 105.

2) Joerres S. 637.

3) Ebenda S. 637.

4) Joerres S. 103.

5) Urkunde von 1324 Juni 25 im Düsseldorfer Staatsarchiv; Regest bei Joerres nr. 302.

6) Joerres S. 103.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den vier Frauenpräbenden hielt sich nur eine für Waschen der hl. Gewänder, die ebenfalls zu den sieben Glöcknerpfründen gehört.

Es sei hier erwähnt, dass in Urkunden und namentlich in den ältesten Statuten noch eine Reihe von Präbenden für niedere Dienste (officia laicalia vel clericalia) genannt werden[1]). Alle die Praebendati hier aufzuführen, würde zu weit führen. Die wichtigsten mögen genügen: Köche und Bäcker (coci et pistores) werden in den ältesten Statuten genannt; die letzteren scheinen sich länger gehalten zu haben als die ersteren. Häufig werden die Badnerpfründen (balneatores) erwähnt[2]), ebenso die Badestube (stupa balnearis)[3]).

Infolge der Bestimmungen des Baseler Konzils sowie mehrerer päpstlicher Bullen wurde eine Anzahl dieser Präbenden unterdrückt.

Die Vikare.

An einer Kirche, die wie St. Gereon wegen ihrer hohen Berühmtheit als Martyrerkirche stets von zahlreichen Gläubigen besucht wurde, musste natürlich für regelmässige ausreichende Abhaltung des Gottesdienstes gesorgt werden. Nun sahen wir schon, wie die Mehrzahl der Kanoniker, durch weltliche Beziehungen abgehalten, unfähig war, das officium divinum zu verrichten und diese Pflicht einer kleinen Gruppe, den fünf Priesterkanonikern, überliess. Den immer noch namentlich durch fortwährende Anniversarienstiftungen wachsenden Anforderungen konnten diese aber auf die Dauer nicht gerecht werden. Man schaffte sich daher Stellvertreter bezw. Gehilfen bei der Arbeit, indem man Vikare stiftete[4]). Diese (vicarii, altaristae[5]), rectores altarium[6]), beneficiati[7]), officiantes altaria[8]) genannt) bildeten

1) z. B. Joerres S. 103.

2) z. B. Joerres nr. 197.

3) Ebenda nr. 73.

4) Sie waren also ursprünglich nichts anderes als persönliche Gehilfen der Kanoniker. Das geht auch hervor aus Stellen wie Joerres S. 69 (1219) „si qui ex hiis (canonicis) vicarios habuerint“. Vgl. auch die Schilderung in nr. 407 und 408.

5) Joerres S. 656.

6) Ebenda nr. 375.

7) Ebenda nr. 312.

8) Ebenda nr. 267.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann gleichsam eine zweite Klasse von Stiftsgeistlichkeit und waren gerade an Gereon von grosser Bedeutung.

Die erste Vikarienstiftung, von der wir hören, stammt aus dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts, etwa aus dem Jahre 1180[1]). Hier wird bekundet, dass der Propst Simon von St. Gereon eine Reihe von Einkünften für vier Priester bestimmt hat, die an den Altären in St. Gereon, die noch keine Messen haben, zelebrieren, ferner am Chorgesang, am Stundengebet, an Prozessionen usw. teilnehmen sollen. Die Stiftungen mehren sich in der Folgezeit rasch. Die höchste Zahl ist 1692 mit 23 erreicht[2]). Schon 1483 werden 21 gezählt[3]), ebenso viele nennen die Statuten von 1553, während uns 1315 und 1316 noch erst 17 begegnen[4]). Stand ursprünglich die Übertragung der gestifteten Vikarien dem Dekan zu, so wird schon 1324 bestimmt, dass der Stifter frei darüber verfügen könne[5]).

Ausser Urkunden haben wir noch eine Reihe von Nachrichten über die Vikare[6]). Sie bildeten unter dem Vorsitz des Dekans ein eigenes Kapitel, das capitulum vicariorum, das oft genannt wird, und in dem ganz gesondert vom eigentlichen Kapitel über die Angelegenheiten der Vikare verhandelt und über sie zu Gericht gesessen wird[7]). Sie führten ein eigenes Siegel[8]) und besondere Protokollbücher, von denen uns einige erhalten sind[9]). Die Vikare waren zur strengsten Residenz, Abhaltung von Gottesdienst an ihren Altären und Teilnahme am Chordienst, an Prozessionen usw. verpflichtet. Sie unterstehen dem Dekan, müssen daher auf den Disziplinarkapiteln am 14. Januar und 11. Oktober erscheinen[10]). 1565 und 1696 werden ihre Einkünfte verbessert und über die Disziplin neue Bestimmungen getroffen[11]).

1) Joerres nr. 25. Vgl. Knipping, Regesten der Erzb. von Köln II nr. 1241, Bestätigung durch den Erzbischof.

2) Joerres nr. 689.

3) Ebenda nr. 611.

4) Ebenda nr. 267 u. 269.

5) Joerres nr. 303.

6) Vgl. Joerres S. XII und Annalen 71, S. 56 ff., 59.

7) z. B. Joerres nr. 593, 601 und besonders nr. 611.

8) Joerres nr. 625, 667 u. a.

9) Im Pfarrarchiv von Gereon, siehe Annalen 71, S. 63, nr. 17, nr. 65, nr. 43.

10) Vgl. z. B. bes. S. 96 u. nr. 597, 601, 689.

11) Joerres nr. 667 u. 690.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Vikare zerfielen in verschiedene Gruppen, die neben der Gesamtheit, den vicarii communes[1]) selbständig vorkommen.

1. Die Siebenvikare. Sie setzen sich zusammen:

a) aus den Viervikaren. Diese bilden den ältesten Bestandteil; sie sind im 12. Jahrhundert gestiftet worden und werden schon 1225 ausdrücklich genannt[2]). Sie dienen an den Altären der Heiligen Andreas, Martin, Mauren (Maurorum) und Mauritius;

b) aus den Dreivikaren an den Altären St. Sebastian, St. Peter, St. Johann Baptist.

Die Siebenvikare, die für sich wieder ein eigenes Kapitel ausmachten und ein besonderes Siegel mit sieben Köpfen führten[3]), auch einen eigenen Kellner hatten[4]), bildeten den wichtigsten Teil der Vikare und waren für das ganze Kapitel von grosser Bedeutung. Sie begegnen schon sehr früh. Sie waren unabsetzbar (perpetui). Dass sie Priester sein mussten, geht aus ihren oben angedeuteten Verpflichtungen hervor. Gerade die Sieben wurden in ihrem Antrittseide zur Ausübung von Seelsorge speziell zum Sakramentespenden und Predigen besonders verpflichtet. Daher auch die stets wiederkehrende Bezeichnung: septem sacerdotes perpetui vicarii[5]) oder in deutschen Urkunden die seeven vicaren, die man nennet die seeven priestere[6]). Häufig werden sie auch bloss die „septem sacerdotes“ oder „presbiteri“ oder „ad altaria ecclesie s. Gereonis ministrantes“ genannt, Bezeichnungen die nicht zu Verwechslungen mit den Priesterkanonikern Anlass geben dürfen.

2. die übrigen Vikare[7]).

a) Die Fünfvikare an den Altären St. Quintin, Hl. Kreuz (auch St. Jakob genannt), St. Maria, St. Dionysius und St. Alexius (oder St. Maria Magdalena in hospitali)[8]). Diese bilden mit den Siebenvikaren zusammen die Zwölfvikare.

---

1) z. B. Joerres nr. 609.

2) Als quattuor sacerdotes vicarii, Joerres nr. 82.

3) Vgl. z. B. Joerres S. 115 (1241) u. öfter.

4) Joerres nr. 631.

5) So schon 1274, Joerres nr. 164.

6) z. B. Joerres nr. 585 u. öfter.

7) Vgl. die Stelle bei Joerres nr. 384 „a septem et universis . . . vicariis“.

8) Das Hospital war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) die Neun(usw.)-Vikare an den Altären St. Caecilia, Catharina (in cripta), Maria (horti Mariae), Johann Evang., Paul, Nikolaus, Viktor, Blasius, Helena (oder sine titulo)[1]) usw.

Die ständischen Verhältnisse des Stiftes.

Wesentlich das Verdienst von Aloys Schulte[2]) ist es, dass man mit der alten Phrase von den „adeligen" Dom- und Stiftskapiteln zu brechen beginnt. Mindestens ebenso bedeutend, wie der Unterschied zwischen adeligen und nichtadeligen d. h. allgemein zugänglichen Kapiteln ist der zwischen Kapiteln, die nur freiherrliche Mitglieder haben d. h. Söhne von Fürsten, Grafen, Freiherren und solchen, deren Kanoniker sich aus dem Adel schlechthin, also auch aus Ministerialen, rekrutieren. Denn der Adel des Mittelalters zerfiel in zwei scharf voneinander geschiedene Gruppen: die Fürsten, Grafen, Freiherren = hoher Adel einerseits und die Ministerialen = niederer Adel andererseits. Der Grund der Trennung lag in der Abstammung: jene waren freien Ursprungs, diese ursprünglich unfreien. Die Angehörigen der ersten Gruppe waren zwar lehensrechtlich nicht einheitlich abgestuft; aber in Ansehung des gemeinsamen freien Ursprunges waren sie durch das connubium verbunden; es war also kein Missbündnis, wenn ein Fürst die Tochter eines Freiherrn, oder ein Freiherr die eines Fürsten heiratete; wohl aber galt eine Ehe zwischen Angehörigen der beiden verschiedenen Gruppen als Missheirat. Verwunderlich wäre es, wenn sich dieser scharfe Unterschied nicht in den eigentlichen Domänen des mittelalterlichen Adels bemerkbar machte: in den Klöstern und geistlichen Stiftern, wenn es der ersten Gruppe, bei ihrer Tendenz sich streng abzuschliessen, nicht gelungen wäre, ihren Standesgenossen ganze geistliche Korporationen zu reservieren. Die Beispiele dafür mehren sich. Meine Untersuchung der drei wichtigsten Domkapitel[3]) ergab,

von Propst Arnold zur Aufnahme von Armen und Kranken gestiftet worden (Joerres nr. 120).

1) Dieser Altar wird 1554 dem Amte des Pastor familiae inkorporiert (wie die Statuten berichten).

2) Seine eigenen Arbeiten zu diesem Thema u. die seiner Schüler verzeichnet Schulte in seiner jüngsten einschlägigen Arbeit über das „freiherrliche Kloster" Werden. Westd. Zeitschr. 1906. Eine Reihe von ähnlichen Untersuchungen haben wir demnächst zu erwarten.

3) S. oben S. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dass wir das Kölner Domkapitel als ein durchaus freiherrliches ansprechen können, während die von Mainz und Trier niederen Adel nicht ausschliessen, z. T. sogar bevorzugen. Um so interessanter dürfte es sein, dass wir in Köln in St. Gereon noch ein zweites freiherrliches Männerstift haben, das genau dieselben Tendenzen zeigt wie das Domkapitel. Eine nähere Untersuchung möge das dartun.

Bei Gereon sind wir in der glücklichen Lage, schon aus verhältnismässig früher Zeit, dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, ein Zeugnis zu besitzen, das uns klipp und klar den freiherrlichen Charakter bezeugt. Im Jahre 1329 wandte sich das Kapitel an den Erzbischof Heinrich von Virneburg mit der Bitte um Bestätigung seiner alten Privilegien. In der Bittschrift, die der zum Prokurator des Stiftes bestellte Kleriker Everhard de Rikelinchusen dem Erzbischof überreichte, wird ausgeführt[1]: ecclesia s. Gereonis per fundatores ipsius a primevo sue fundationis exordio sic fundata (fuit) et dotata et canonici in ea ereati (fuerunt) eo tenore et modo adiectis videl., quod nullus in ea ab ipsius fundationis tempore nec deinceps in perpetuum, scholastico et quinque sacerdotibus canonicis, sacerdotales ibidem prebendas obtinentibus duntaxat exceptis, prelatus aut canonicus nec in prelatum aut canonicum eligi seu recipi deberet, quin esset persona nobilis et illustris ex utroque parente, qui vulgariter liberi nobiles nuncupantur. In Gereon seien also seit der Gründung nur Freiherren aufgenommen worden mit Ausnahme der fünf Priesterkanoniker und des Scholasters, der hier nicht wie am Dom zu den Edelkanonikern gehört.

Diese Gewohnheit habe das Kapitel durch viele Privilegien, auch päpstliche, bestätigt erhalten. Leider seien diese mit der Zeit grossenteils verloren gegangen oder unleserlich geworden: partim (privilegia) vetustate propter diuturnitatem temporis, partim negligentia et partim incendio ac aliis fortuitis casibus sunt perdita et consumpta. Noch aber lebten Zeugen, deren Erinnerung weit zurückreiche und die die stete Beobachtung jenes Prinzips bestätigen könnten. Der Erzbischof möge daher ne huiusmodi solempne privilegium evanesceret et fundatorum ipsius ecclesie pie

1) Inseriert in Joerres S. 334, nr. 319 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

voluntatis institutio deperiret, durch die Aussagen dieser Zeugen und durch andere Beweismittel (probationes) feststellen lassen, dass das Stift mit Recht sich jener Privilegien erfreue und dass es die Überzeugung habe, schon bei seiner Gründung mit ihnen ausgestattet worden zu sein. Erzbischof Heinrich, der selbst Mitglied des Kapitels war[1]), ging bereitwillig auf die Vorstellungen der Kanoniker ein und beauftragte[2]) den Abt von St. Martin in Köln mit der Untersuchung. Dieser solle testes, litteras, antiquas scripturas ac alias probationes (a capitulo productas) genau prüfen und das Ergebnis ihm mitteilen. Die Pfarrer von St. Christoph und Maria Ablass erhalten den Auftrag, das Mandat in Gereon und im Dom zu publizieren und alle Interessenten zur Aussage — sei es nun für oder gegen die Aufstellungen des Kapitels — vor dem Abt von St. Martin aufzufordern. Sie tun dies am Sonntag vor Pfingsten (Juni 4) im Dom vor einer grossen Menschenmenge: dum processio solempniter fieret. Als Termin bestellen sie den Freitag nach der Pfingstoktav (Juni 23). An diesem Tage fand jedoch das Verhör noch nicht statt.

Der Abt von St. Martin bestellte den Notar Barthol. de Buchorst zum Notar für das Verhör und empfing von dem Prokurator des Kapitels, Everh. de Rekelinchusen, die Artikel, auf die die Zeugenaussagen sich erstrecken sollen, nämlich super fundatione, privilegio, statu et consuetudine ecclesie s. Gereonis. Um darüber beraten zu können, wird das Verhör für acht Tage verschoben (auf den 30. Juni)[3]). Der Notar soll alle von dem Prokurator bezeichneten Zeugen für diesen Tag bestellen. Die vorgelegten Artikel, die für die Geschichte des Stiftes höchst interessant sind, geben wir im Anhang II wieder. Das Verhör fand in den Tagen vom 30. Juni bis 7. Juli statt.

Beachtenswert ist, dass die Aussagen sämtlich im Grunde übereinstimmen. Alle berufen sich auf eine lange eigene Erfahrung, auf Aussagen früherer Kanoniker usw., die meisten sagen auch aus, dass sie zwar von der Existenz der in Rede stehenden Privilegien gehört, diese selbst aber nicht mehr gesehen hätten. Den Kern sämtlicher Aussagen bildet die Behauptung, dass nur nobiles et illustres, qui communiter liberi nobiles appellantur, als Kanoniker

1) z. B. Joerres nr. 201, 203.
2) 1329 Juni 2. Joerres nr. 320.
3) Vgl. die Darstellung in der Urk. von 1329 Sept. 4, Joerres S. 343.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufgenommen wurden und zwar seit jeher; der Grund dafür sei in dem Willen der Stifterin zu suchen, die, weil sie selbst Kaiserin und Mutter eines Kaisers gewesen sei, nur Mitglieder der vornehmsten adeligen Familien im Kapitel haben wolle [1]).

Interessieren dürften einige Bemerkungen über die Überlieferungen des Zeugenverhörs. Erzbischof Heinrich, der wie wir sahen der Sache lebhaftes Interesse entgegenbrachte, und der das Verhör recht eigentlich veranlasst hatte, liess durch den Notar Bartholomäus von Buchorst die ganze Verhandlung, namentlich aber die Zeugenaussagen, niederschreiben, um seine endgültige Entscheidung darauf aufbauen zu können. Das Aktenstück, datiert Godesberg 1329 Juli 31, das sehr umfänglich und deshalb gerollt wurde, dürfen wir wohl als Rotulus bezeichnen; es wurde mehrmals abgeschrieben. Ein vollständiges Exemplar ist uns nicht erhalten, doch haben wir mehrere Bruchstücke, die die Zusammenstellung eines solchen ermöglichen. Das Kölner Stadtarchiv besitzt den grössten Teil: zwei Rotuli [2]); der erste ist etwa 189 cm lang und 49 cm breit und hat etwa 179 Zeilen; der zweite ebensobreit ist ungefähr 333 cm lang, mit etwa 335 Zeilen, beiden fehlt der Schluss; der zweite, vollständigste Rotulus reicht bis in die Aussage des 37. Zeugen. Glücklicherweise befinden sich nun im Staatsarchiv zu Düsseldorf die Schlussstücke [3]).

Joerres kennt nur den ersten Kölner Rotulus, aus dem er die Aussage des ersten Zeugen abdruckt und die weiteren 13 Zeugen namentlich aufführt [4]).

Der grossen Wichtigkeit der Urkunde halber mögen die Zeugen hier folgen:

1. Theodericus de Novo castro, Kanonikus an St. Gereon, 2. Heinr. von Vyrnich, Kantor (= Chorbischof) an St. Gereon, seit 20 Jahren im Kapitel, 3. magister Theoder. von Duseborg, Kanonikus von St. Gereon, 4. Adolf de Werda, Kanonikus von St. Gereon, 5. Johann Parvus, Vikar an St. Gereon, 6. Johann de Aqueductu, Dekan von St. Severin, 7. Wynricus von Troystorppe,

---

1) Vgl. auch Joerres S. 358.

2) Urkunden nr. 1267 a u. 1267 b. Das erste Stück ist verzeichnet und beschrieben in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv 7, S. 107 u. 19, S. 96.

3) Gereon (alte) nr. 102 a.

4) nr. 322.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kanonikus von St. Severin, 8. Reynard von Hukelhoven, Thesaurar von St. Severin, 9. Heinrich von Vytinchoven und 10. Heinrich von Kervenheym, Kanoniker von St. Severin, 11. Heinrich de Gummersberg, Dekan von St. Kunibert, 12. Heinrich gen. Vulpes, Thesaurar von St. Kunibert, 13. Johann gen. Averstolz, Kanonikus von St. Kunibert, 14. Theodericus, Abt von St. Pantaleon. Er äussert besonders deutlich „quod in dicta ecclesia continue fuissent nobiles de genere baronum nati, qui vulgariter liberi nobiles nuncupantur", 15. Gerhard de Pavone, Dekan von St. Georg, ebenso 16. Heinrich von Vlerike, Dekan von St. Andreas, ebenso 17. Alexander von Linnep, Domherr[1]), 18. Heinrich von Gennep, Domherr[2]), 19. Wyricus, Dekan von St. Maria ad gradus, 20. Johann gen. Kellner von St. Gereon, Bürger zu Köln, 21. Brunsteyn de Essendia, Vikar an St. Kassius in Bonn, 22. Johann de Aquis und 23. Theodericus de Barle, Kanoniker von St. Maria ad gradus, 24. Johann de Pyschin und 25. Friedrich von Waltdecke und 26. Heinrich von Wytgenstein, alle drei Kanoniker von St. Aposteln, 27. Konrad von Rennenberg, Dom-Subdekan[3]), 28. Friedrich von Hammerstein, Propst von St Andreas, 29. Ropert Graf von Virneburg; seine Aussage interessiert besonders: er kenne die Standesverhältnisse an St. Gereon nicht nur vom Hörensagen, sondern aus eigener Erfahrung: „quia ibi in pueritia sua morabatur et scolas frequentavit". Ferner: „magnum scandalum esset inter principes et nobiles et etiam populares, si dictum privilegium et tam antiqua observantia dicte ecclesie et nobilium violaretur"[4]), 30. Johann von Virneburg, Propst von Xanten[5]), 31. Gerhard Ratze, Kölnischer Notar, 32. Gerhard Rufus, Advokat der Kölner Kurie, 33. Johann von St. Thomas, Presbyter, 34. Ulricus Wolf von Deutz, Diener des Edelvogts, 35. Johann Krischart, Vikar an St. Andreas, 36. NN. von Rennenberg, Domherr[6]), 37. Arnold von Born, Dekan von St. Gereon. Er sagt u. a. es sei bekannt, dass Karl d. G. zum Bau des Aachener Münsters Marmorsäulen

1) Siehe Kisky S. 60 nr. 140.

2) Ebenda S. 50 nr. 74.

3) Ebenda S. 71 nr. 219.

4) Man vergleiche die ähnlichen Äusserungen Kajetans vom Jahre 1518 über das Kölner Domkapitel. Kisky S. 11.

5) Ebenda S. 85 nr. 317.

6) Der Vorname ist zerstört; in Betracht kommt Heinrich oder Siegfried, ebenda S. 72.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus St. Gereon entnommen und dafür dieser Kirche Güter in Viersen geschenkt habe; die Kanoniker hätten zum Besten des Kirchenbaues auf ein Supplement ihrer Präbende „vulgariter vroyndisch“ verzichtet. Die freiherrliche Qualität des Stiftes sei so bekannt, dass man bei Zweifeln über die Nobilität irgend jemandes zu sagen pflege: ita nobilis est, quod posset esse canonicus s. Gereonis. Zum Beweise erwähnt er ein altes Verzeichnis, ubi ex antiquissimis temporibus defuncti canonici registrati essent, qui omnes nullo excepto predicti generis homines fuerant, 38. Friedrich von Manderscheid, Senior-Kanonikus von St. Gereon, 39. Wolbertus von Erpel, Vikar an St. Gereon, 40. Gerhard von Laghem; hat u. a. beobachtet, quod scolasticus possit esse alterius generis, quam alii canonici nobiles, ut ipse gubernet et defendat causas eiusdem ecclesie s. G. et propter hoc consuetum est, quod habeant scolasticum literatum, qui inter dictos nobiles forsan de facili ita non inveniretur, 41. Heinrich, Erzbischof von Mainz.

Als der Erzbischof durch den Abt von St. Martin das Material erhalten hatte, befahl er, alle Interessenten und besonders etwaige Opponenten auf den 31. Juli zu sich nach Godesberg; dort sollten auch Kopien des Schriftstückes abgegeben werden. Es erschien jedoch kein Opponent. Der Termin wurde daher verlängert bis zum 10. August, als auch hier wieder keiner erschien bis zum folgenden Tage und schliesslich der 14. August als Schlusstermin festgesetzt. Opponenten erschienen nicht. Daher fällte der Erzbischof nach sorgfältiger Prüfung des Materials am 4. September zu Bonn das Urteil: nach dem Willen der Stifterin von St. Gereon, der heiligen Kaiserin Helena, sollen ins Kapitel nur nobiles et illustres ex utroque parente, ea nobilitate, qua ipsi vulgariter liberi nobiles, hoc est „vrye edellûde“, nuncupantur, mit Ausnahme des Scholasters und der Priesterkanoniker, aufgenommen werden[1]. Damit endete der Prozess.

Dass man von seiten des Kapitels den Feststellungen den grössten Wert beilegte, erhellt aus dem Umstande, dass man sie unter die Statuten und Privilegien des Stifts einreihte. Der von Joerres, Einleitung p. XIII nr. 13 beschriebene Katalog der im Archiv von St. Gereon befindlichen Akten von 1760 verzeichnet sie p. 91 als „probationes iurium auctoritate Henrici archiepiscopi

1) Vgl. die Urkunde bei Joerres nr. 323.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a 41 testibus factae". Damals (1760) befanden sich noch 4 rollae dort.

Als Erster benutzt hat das Zeugenverhör Hillebring, Scholaster von St. Gereon, in seinem schon oben erwähnten Schriftchen [1]).

Damit sind die Beweise, die sich direkt aus den Urkunden für die Freiherrlichkeit des Stiftes ergeben, keineswegs erschöpft.

Im Jahre 1332 richten die Grafen von Geldern, Kleve, Berg und Jülich eine Supplik an den Papst, um die vom Erzbischof auf Grund des Zeugenverhörs neu bestätigte Freiherrlichkeit auch päpstlicherseits bestätigt zu erhalten [2]). König Karl IV. privilegiert das Stift im Jahre 1349 „quod non debeant nobiles admitti, nisi fuerint illustres vel barones" [3]). — Für die spätere Zeit sei auf die Bestimmungen der Bullen Martins V., Alexanders VI., Innocenz' VIII., Urbans VIII. und Innocenz' IX. verwiesen [4]).

Wir können nach alledem behaupten: es war an Gereon Brauch und ist wiederholt sanktioniert worden, dass nur Freiherren (d. h. Angehörige unserer ersten Adelsgruppe) als Kanoniker aufgenommen wurden. Dieses Vorzuges war sich das Kapitel wohl bewusst.

Um zu beweisen, dass die Praxis immer in entsprechender Weise gehandhabt wurde, ist alles Material an Geschlechtssnamen von Kanonikern beizubringen, sind also Kanonikerlisten nötig. So ausführlich diese aufzustellen, wie es mir für das Domkapitel gelungen ist, ist bei Gereon freilich nicht möglich, würde hier auch wohl zu weit führen. Wir begnügen uns daher, die in Urkunden vorkommenden Kanoniker auf ihre Standesqualität hin zu prüfen.

In der ältesten Zeit fehlen die Zunamen gänzlich, im 13. Jahrhundert auch noch manchmal. Für diese Zeit ist es uns also unmöglich, die Standesverhältnisse der Kanoniker zu beurteilen, wenn auch einige später häufig wiederkehrende Familien, wie Blankenheim, Stalburg, Hengebach, Thikke(-Dick), Jülich, Merheim schon im 12. Jahrhundert begegnen.

---

1) Pro emunitate atrii ecclesie s. Gereonis. Köln 1644.

2) Joerres nr. 337.

3) Die betr. Urkunde ist verzeichnet in dem oben erwähnten Archiv-Inventar von 1760. In Böhmer-Hubers Regesten fehlt sie. Auch mir ist es bisher nicht gelungen, das Original festzustellen.

4) Joerres nr. 687.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie die Verhältnisse im 13. Jahrhundert lagen, können wir jedoch beurteilen, denn wir haben eine Aufzählung, die den Eindruck der Vollständigkeit macht, die zugleich die ausführlichste Präsenz-Liste ist, die wir für Gereon überhaupt besitzen. Wir finden sie in der Urkunde, durch welche die Trennung der Propsteigefälle von denen des Kapitels vom ganzen Stift approbiert wird, im Jahre 1287 Juni 17 (feria III post Barnab.)[1]).

Hier werden als Mitglieder des Kapitels genannt:

1. Werner, Propst. Der Familienname ist nicht zu ermitteln.
2. Gottfried [von Wevelinghofen], Dekan.
3. Rudolf, magister, Scholaster.
4. Heribert [von Heyse, Heese], Thesaurar.
5. Hermann von Saffenberg.
6. Gerhard von Malberg.
7. Konrad von Isenburg.
8. Hugo von Buren (Büren).
9. Albert von Dollendorp.
10. Heinrich von Kerpen (de Carpena).
11. Heinrich von Erperode (Erprath).
12. Heinrich von Boxtel (Bucstel).
13. Hermann, Kantor(-Chorbischof). [Zuname unbekannt.]
14. Konrad von Manderscheid.
15. Heinrich von Virneburg } Brüder.
16. Werner „ „ }
17. Konrad von Müllenark.
18. Engelbert von Schinnen } Brüder.
19. Theodericus „ „ }
20. Rutger, magister.
21. Friedrich von Wicherode (Wickrath).
22. Hermann de sancto Apro.
23. Wilhelm von Aldenhoven.
24. Walram [von Kessel], Dompropst von Münster.
25. Friedrich von Manderscheid.
26. Arnold von Burne (Born).
27. Heinrich von Buren (Büren).

1) Sie steht in dem Kollektar im Staatsarchiv zu Düsseldorf, A 92, fol. 19 b. Eine Abschrift befindet sich ebendort bei den Akten des Gereonstifts 1 C, hinter fol. 25, wo ein besonderer Faszikel mit allen die gen. Trennung betreffenden Stücken eingeheftet ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

28. Konrad von Solms.
29. Johann de Lintere.
30. Johann von Ahrweiler.
31. Theodericus von Isenburg.
32. Arnold dict. de Caminata.
33. Gobelinus von Wevelinghofen.
34. Johann von Stalberg.
35. Heinrich von Dollendorp,
36. Johann von Schwerin (de Szwirin).
37. Gobelinus von Hemersbach.
38. Goswin von Boxtel (Bucstel).

Die Untersuchung der Standeszugehörigkeit der einzelnen Familien ergibt folgendes Bild:

Wevelinghoven (nr. 1 u. 33), bekanntes Freiherrengeschlecht bei Grevenbroich, war auch im Domkapitel vertreten[1]). Einige genealogische Nachrichten gibt Fahne, Geschichte der Grafen von Salm-Reifferscheid I, 2. Abt. — Heyse, Heese (nr. 4). Näheres über die Familie zu finden, gelang mir nicht. Vielleicht nannte sie sich nach dem in der Gegend von Geldern gelegenen Orte Hees, der in den Städtechroniken 14, Köln 3, 703 erwähnt wird. Der Umstand, dass auch ein Vikar dieses Namens begegnet[2]), legt allerdings die Vermutung nahe, dass der Thesaurar aus den Priesterkanonikern genommen war, andererseits ist aber auch zu bemerken, dass die Thesaurare um diese Zeit aus den Edelkanonikern genommen wurden[3]). — Saffenberg (nr. 5), Grafen im Kreise Ahrweiler. — Malberg, Freiherren (nr. 6); verwandt mit Salm-Reifferscheid, vgl. Fahne a. a. O. — Isenburg (nr. 7 u. 31), bedeutendes und berühmtes Grafengeschlecht; auch im Domkapitel vertreten. — Buren (Büren) (nr. 8 u. 27). — Es gab zwei edelfreie Geschlechter dieses Namens, in Holland und in Westfalen; unsere Kanoniker scheinen — den Vornamen nach wenigstens — aus dem westfälischen zu stammen. — Dollendorp (nr. 9 u. 35), Freiherren in der Eifel; verwandt mit den Freiherren von Blankenheim[4]), der genannte Kanonikus war ein

1) Die Belege für das Domkapitel finden sich in meiner wiederholt zitierten Arbeit über die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten.

2) Joerres nr. 217, 239 u. a.

3) Joerres S. 712, Register.

4) Ehlen, Knechtsteden, Urkundenbuch nr. 123.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwandter des Erzbischofs Konrad Grafen von Hochstaden[1]). Die Familie begegnet sehr häufig in Urkunden, überall als edelfrei erkennbar[2]). Fahne a. a. O. und Geschichte der Köln. Jülichschen und Bergischen Geschlechter I, 79, gibt genealogische Nachrichten. — Kerpen (nr. 10), Freiherren in der Eifel stellten mehrere Domherren von Köln und Trier. — Erprath (nr. 11), Freiherren im Kreise Grevenbroich, vgl. z. B. Lacomblet, Urkundenbuch II nr. 235, 528 und öfter, überall als „nobiles" bezeichnet, vgl. Fahne a. a. O. Unser Kanonikus ist ein Bruder des Domherrn Theoderich; beide werden 1298 April 3 als „nobiles" genannt[3]). — Boxtel (nr. 12 u. 38). Ihre Edelfreiheit ist vielfach verbürgt, vgl. z. B. Lac. III, 102. Sie sassen in der Diözese Lüttich; der Domherr Ludwig († 1312) war einer der letzten seines Geschlechtes. — Manderscheid (nr. 14 u. 25), Freiherren, später Grafen in der Eifel; stellten viele Domherren. — Virneburg (nr. 15 u. 16). Bekanntes Grafengeschlecht in der Eifel, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts seine höchste Blüte erlebte und in zahllosen Stiftern und Klöstern bepfründet war. Im Kölner Domkapitel z. B. sassen zu gleicher Zeit nicht weniger als neun Virneburger. Unser Kanonikus Heinrich wurde später Erzbischof von Köln (1306—1332). — Müllenark (nr. 17), Freiherren in der Gegend von Düren. Ein Domherr aus dem Geschlechte wurde 1352 in Köln ermordet. — Schinnen (nr. 18 u. 19), (auch Schinna-Chiny). Es handelt sich um das Geschlecht, das ursprünglich in der Gegend von Sedan sass, im Erzstift Köln aber auch begütert war und z. T. von den Grafen von Looz beerbt wurde. Die Edelfreiheit geht aus zahlreichen Urkunden hervor. Einige Verweise mögen genügen. Lacomblet, Urkundenbuch II, nr. 579, 933. Quix, Codex Aquensis S. 141. — Joerres nr. 174; zu vgl. Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter I, 389[4]). — Wickrath (nr. 21), Freiherren im Kreise Grevenbroich. Eines besonderen Beweises bedarf es nicht. Sie waren auch im Domkapitel vertreten. — Sankt Apern (nr. 22). Eine adelige Familie

1) Joerres nr. 149.

2) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II.

3) Or. Düsseldorf, Staatsarchiv, Domstift in Köln (alte) nr. 326.

4) 1289 Jan. 6 urkundet Henricus nobilis de Scinne; das gut erhaltene Siegel hat die Umschrift: Henrici militis de Viler. — Or. Düsseldorf, Staatsarchiv, Kloster der Norbertiner in Heinsberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Namens nicht bekannt. Der genannte Kanonikus gehört zweifellos zu den Priesterherren. — Aldenhoven (nr. 23). Die Freiherrlichkeit ergibt sich z. B. aus Joerres nr. 166, ferner aus den Urkunden bei Korth, Liber privilegiorum (Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft III) nr. 249, S. 245, 246. Lacomblet II, nr. 673. Unser Kanonikus Wilhelm war auch Domherr (Nassauer Urkundenbuch I nr. 883 zum Jahre 1275 Mai 4). 1331 Februar 5 wird Elisabeth von Wevelinghofen (s. o.) als Nichte eines von Aldenhoven genannt[1]). Die Familie war im Kreise Jülich ansässig. Vgl. auch Fahne, Köln. Geschlechter II, 209. — Kessel (nr. 24). In der Urkunde wird der gen. Walram nur als „prepositus Monasteriensis" d. i. Dompropst von Münster, wie sich leicht feststellen lässt, ohne Zuname genannt. Der letztere ergibt sich aber sofort aus Urkunde nr. 188 bei Joerres, wo Walram als Bruder und Nachfolger des Grafen Heinrich von Kessel, Herrn von Grevenbroich (Broich) erscheint (1288 April 27). Vgl. ferner Westfälisches Urkundenbuch III (herausgegeben von Wilmanns) nr. 1238 Anm. 1 (S. 649) und Fahne, Köln. Geschlechter I, 217, der eine Stammtafel gibt. Walram war der letzte aus dem Geschlechte der Grafen von K. — Born (nr. 26). Die Freiherrlichkeit ergibt sich z. B. aus Joerres nr. 174 (1281 Juli 1). Sie folgt aber schon aus der Verwandtschaft der Familie mit den Herzögen von Limburg. Vgl. Grote, Stammtafeln 265, 267. Der Sitz war in der holländischen Provinz Limburg, südlich von Roermond. — Solms (nr. 28); berühmtes Grafengeschlecht bei Wetzlar an der Lahn, das auch im Domkapitel zahlreich vertreten war. — Lintere (nr. 29). Die Familie konnte ich nicht feststellen; vielleicht handelt es sich um einen Priesterkanonikus. — Ahrweiler (nr. 30), Priesterkanoniker war dasselbe auch am Dom. (Korth a. a. O. S. 146 nr. 131). — Caminata, ebenfalls. — Stalberg (Stolberg, Stalburg) (nr. 34), Freiherren; schon 1146 begegnet ein Everwinus de St. unter den laici liberi zwischen Grafen, vor der besonderen Gruppe der Ministerialen. Knipping, Regesten der Erzbischöfe II nr. 442, 832. Ein Wilhelm von St. war Domherr, Korth a. a. O. S. 223, 228, 229, 234. — Schwerin (nr. 36), Grafen (s. Grote, Stammtafeln 215). Unser Johann wurde Erzbischof von Riga 1294—1300. —

1) Or. Düsseldorf, Staatsarchiv, Caecilien. Vgl. ebendort die Urkunde 1275 Juni 5 und Okt. 28 (Domstift) und 1277 Nov. 11 (Norbertiner in Heinsberg).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hemmersbach (nr. 37), im heutigen Kreise Bergheim bei Horrem ansässig. Als Edelfreie begegnen: Wilhelm 1122—1138; Ulrich 1187—1193, Wilhelm 1187—1193, s. Knipping, a. a. O. Register, ferner Gottfried, Theodericus, Harpernus 1216—1280, Lacomblet, Urkundenbuch II, nr. 59, 67, 493, 743. Ein Domherr Heinrich von H. begegnet 1282 und 1297[1]). Eine kurze Notiz über die Familie gibt Fahne, Köln. Geschlechter I, 146.

Von den 38 genannten Kanonikern haben wir damit: 8 als Grafen, 21 als Freiherren nachgewiesen. 4 werden ohne Zunamen genannt: von diesen ergeben sich der Scholaster und der als „magister" bezeichnete ohne weiteres als Priesterherren. 5 müssen wir als unbekannt bezeichnen; doch sind unter ihnen die übrigen (4) Priesterherren. Dass wir die Liste als vollständig betrachten können, habe ich schon gesagt. Es ergibt sich das aus dem oben gebrachten Nachweis, dass die Zahl der Kanonikate 40—42 betrug. Dass in dem Stifte die Tendenz bestand, nur Freiherren als Kanoniker aufzunehmen, Ministerialen aber auszuschliessen, und dass diese Tendenz mit Erfolg durchgesetzt wurde, beweist diese Liste m. E. evident. Ein Blick auf die sonst noch in Urkunden begegnenden Kanoniker lehrt uns dasselbe. Bei Joerres[2]) und in einigen anderen Quellen begegnen uns noch folgende Familien: Altena, Grafen, bekanntes Geschlecht. — Arscheid. Die Freiherrlichkeit ergibt sich aus vielen Urkunden, z. B. Lacomblet, Urkundenbuch II, nr. 965; III, 283. Johann von A. war Abt von Werden[3]). — Beichlingen, Grafen in Thüringen; sassen auch im Domkapitel. — Bilstein, Freiherren in Westfalen; waren auch im Domkapitel vertreten. — Blankenheim, Freiherren, später Grafen in der Eifel, vgl. Manderscheid. — Boedingen-Büdingen, Grafen von Isenburg-Büdingen. — Bours, Hugo Dechant von St. Gereon 1368—1381 und Domherr. Über die Familie liess sich nichts ermitteln. — Brucken (Bruche); es gab mehrere freiherrliche Geschlechter des Namens ausser dem im Domkapitel bepfründeten. So werden auch die Grafen von Kessel als Herren von Grevenbroich als von Bruche bezeichnet, vgl. Joerres nr. 207, 311 und Register S. 720. — Cyrne, wohl die Familie, die unter dem Namen Ciren oder Cirden als edelfrei

1) Or. Düsseldorf, Domstift.
2) Aufzählungen vieler Kanoniker, vgl. z. B. S. 256 und S. 386.
3) Schulte, Westdeutsche Zeitschr. 1906, S. 182.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genannt wird, Lacomblet II nr. 139 u. 222. — Cleve, Grafen und Herzöge. — Cuyk, Freiherren bezw. Grafen an der Maass; sie beerben die von Boxtel (s. Grote, Stammtafeln 279). — Daun-Oberstein, Freiherren, auch im Domkapitel. — Dicke, Freiherrengeschlecht, sass ursprünglich am Niederrhein, wurde von den Grafen von Salm-Reifferscheid beerbt. Rether von D. ist einer der ersten mit Zunamen begegnenden Kanoniker. Die Familie war auch im Domkapitel. — Elner (Eller). Ein Geschlecht dieses Namens sass bei Düsseldorf; seine Standesqualität, lässt sich jedoch nicht ermitteln, vgl. Fahne, Köln. Geschlechter I, 91. — Erbach, Schenken von. Ursprünglich Reichsministerialen, später Freiherren und Grafen; auch im Domkapitel. — Gore, Freiherren in der Diözese Utrecht, eines Stammes mit den Freiherren, späteren Grafen von Horn, mehrere nobiles advocati de G. bei Lacomblet II, 977 u. a.; mitunter sogar als Grafen bezeichnet. Die Familie stellte einen Prior von Werden[1]), vgl. auch Fahne, Köln. Geschlechter I, 114. — Hardenberg, Freiherren bei Werden. Ein Abt von Werden aus diesem Geschlecht[2]). — Ham (Haym), Freiherren in der Eifel, in der Gegend von Prüm, vgl. Fahne, Geschichte der Grafen von Salm-Reifferscheid I Abt. 2, S. 38. — Hengebach, bekanntes Grafengeschlecht. — Huckenswagen, ebenfalls Grafen, vgl. z. B. Joerres nr. 156. — Jülich, Grafen, seit 1356 Herzöge am Niederrhein; auch im Domkapitel. — Jünkerath, Freiherren, aus dem Geschlechte der Freiherren von Schleiden (vgl. Joerres, nr. 430 nach Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III, 485). — Leiningen, Grafen auch im Domkapitel. — Limburg (-Styrum), Grafen an der Lenne; sassen auch im Domkapitel. — Linnep (Lennep), Freiherren am Niederrhein; auch im Domkapitel. — Mattelar. Ihre Edelfreiheit ist sicher verbürgt, sassen auch im Domkapitel[3]). — Millen (Milne), ihre Freiherrlichkeit beweist die Verwandtschaft mit den Familien Wickrath und Boxtel, Lacomblet III, 102, ferner Lac. II, nr. 498[4]), vgl. Grote, Stamm-

1) Schulte, ebenda S. 184.

2) Schulte a. a. O. S. 181.

3) Vgl. Kisky S. 64 und Schulte a. a. O. S. 10.

4) Die Familie begegnet häufig in Urkunden als edelfrei, z. B. Or. Düsseldorf, Kloster Camp. nr. 320, ebenda Deutschordenscommende, Köln 1290 Mai 2, 1295 Aug. 20, 1299 Jan. 12; ferner Ehlen, Knechtsteden, Urkundenbuch nr. 110.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tafeln 171. — Neuenahr, Grafen, auch im Domkapitel. — Neuerburg (de Novo Castro), Freiherren an der Wied im heutigen Kreise Neuwied. Die Edelfreiheit beweist evident eine Urkunde von 1313[1]), in der als Eheleute genannt werden: Lodowicus dictus Walpode de Novo castro vir nobilis, miles et Anna filia nobilis viri Iohannis domini de Maylbergh. Dass die Malberg Freiherren waren s. o., vgl. auch Hermes, Die Neuerburg an der Wied. 1879. — Zu dieser Familie gehörte wohl auch der Domherr Otto, der 1306—1316 begegnet. — Oldenburg, Grafen; auch im Domkapitel. — Ötgenbach, bekanntes Freiherrengeschlecht im Kreise Neuwied, das im Domkapitel und im Kloster Werden vertreten war[2]). — Randerode (Randerath), Freiherren im Gebiete von Jülich. Aus dem Geschlechte gingen ein Erzbischof von Köln (1137—1149), sowie mehrere Domherren hervor. Sie waren verwandt mit den Grafen von Jülich, denen ihre Herrschaft am Ende des 14. Jahrhunderts zufiel, s. Grote, Stammtafeln 170. — Raugrafen, auch im Domkapitel vertreten. — Reichenstein, Freiherren bei Neuwied; im Domkapitel zahlreich vertreten. — Reifferscheid, Freiherren, später Grafen von Salm-R. — Rietberg, Grafen in der Diözese Osnabrück; auch im Domkapitel. — Rennenberg, Freiherren, im Domkapitel zahlreich vertreten, auch im Kloster Werden[3]). — Salm, Grafen. — Sayn-Wittgenstein, ebenfalls Grafen. — Schauenburg(-Holstein), Grafen, auch im Domkapitel. — Schleiden, Freiherren in der Eifel, ebenfalls im Domkapitel, vgl. auch Jünkerath. — Schwarzburg, Grafen; auch im Domkapitel. — Sombreff, Sumbreff, Freiherren in der Diözese Lüttich; sie stellten Domherren in Köln und Mönche in Werden[4]). — Stecke. Diese Familie gehörte ursprünglich zu den Reichsministerialen, wurde aber schon früh zum hohen Adel gerechnet. Dies wird schon dadurch erwiesen, dass sie sowohl ins Kölner Domkapitel als ins Kloster Werden Einlass fand[5]). — Tomburg, Grafen im Jülicher Gebiet; mit den Virneburgern verwandt. — Vianden, Grafen in Luxemburg, s. Grote, Stammtafeln S. 180. — Viler s. o.

1) Düsseldorf, Staatsarchiv, Kl. Kamp, 1313 Aug. 11.
2) Schulte a. a. O. 183.
3) Schulte a. a. O. S. 182.
4) Ebenda 184.
5) Ebenda 182.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schinne. — Vyrnich (-Virnich, Vernich), Freiherren, verwandt mit Müllenark, vgl. Fahne, Köln. etc. Geschlechter II, 143, vgl. auch Joerres nr. 226. Konrad von V. war Domherr am Anfang des 14. Jahrhunderts. — Wied, altes Grafengeschlecht bei Neuwied. — Westerburg ebenso, im Westerwald. Beide Geschlechter auch im Domkapitel zahlreich vertreten. — Zier s. Cyrne. —

Die übrigen bei Joerres usw. als Kanoniker genannten, lassen sich leicht als zu den Priesterherren gehörig erweisen[1]).

Für die spätere Zeit fliesst uns noch eine Quelle, aus der wir Namen und Standesverhältnisse von Kanonikern kennen lernen. Ich meine die Ahnenproben. Sie setzen bei Gereon um dieselbe Zeit ein wie beim Domkapitel[2]): die erste ist von 1377 Aug. 6 für Johann Grafen von Schwarzburg[3]). In der Ausführung wird betont, dass er ins Kapitel nicht aufgenommen werden könne „obstante consuetudine ecclesie", wenn er nicht „secundum laudabiles et antiquas consuetudines in receptione canonicorum rite tentas ortum natalium progenitorum suorum atque sui" beweise, nämlich dass er „ex quattuor partibus tam paternis quam maternis ex gremio illustrium et spectabilium comitum seu baronum nobilium ingenue procreatus" sei. Johanns Ahnen sind väterlich: Schwarzburg, Stüzzelberg, mütterlich: Henneberg, Wertheim. Dass hier die Sitte der Ahnenproben als alt und längst eingeführt bezeichnet wird, braucht ihr wirkliches Alter nicht zu beweisen. Wichtiger ist, dass ganz allgemein die Abstammung von Grafen und Freiherren verlangt wird. Auch in späteren Proben müssen die Ahnen vor allem „fry edel" „von fryen, edelen Stämmen" sein. Wir sehen — ganz dieselben Forderungen, wie sie beim Domkapitel erhoben wurden[4]). — Wir sagten, die genannte Probe sei die älteste bekannte. Dabei soll bemerkt sein, dass in den bei

1) Ein Irrtum möge hier richtig gestellt werden: Joerres nr. 682 (1649 März 28) u. Register S. 711 nennt Conrad von Lieskirchen als Propst von Gereon auf Grund des Originals (im Düsseldorfer Staatsarchiv), in dem es heisst: C. v. L. dess freien adelichen Stifts zu St. Gereon und der Collegiatkirchen zu St. Kunibertz binnen Collen respective probsten und canonicus. Die Reihenfolge ist verstellt. Conrad war Propst von Kunibert und Priesterkanoniker an Gereon.

2) Kisky a. a. O. S. 13.

3) Unvollständig abgedruckt bei Joerres nr. 408.

4) Kisky S. 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Joerres, Einleitung S. XII nr. 12 und 13 und Schäfer, Annalen 71, S. 74 nr. 18 verzeichneten Handschriften noch folgende Ahnenproben erwähnt sind: Johann von Schwarzburg (1300 (!) und 1377; soll offenbar 1376 heissen statt 1300); Boemund von Saraponte (Saarbrücken) 1343. Von diesem, der aus dem Ministerialengeschlechte S. abstammt[1]), ist nur bekannt, dass er vom Papste mit Kanonikat und Präbende wie am Dom, so auch an Gereon providiert wurde[2]). Eine Ahnenprobe, hat er schwerlich abgelegt. — Günther Graf von Schwarzburg; seine Ahnenprobe, datiert 1377 April 9, ist uns erhalten[3]). — Schaffried Graf von Leiningen, 1380, war auch Domherr[4]). — Konrad Freiherr von Kerpen 1382; seine Ahnenprobe für das Domkapitel von 1387 Dez. 13 gehört mit zu den ältesten bekannten[5]). — Georg Graf von Hohenlohe. — Joerres druckt die Ahnenproben für Konrad Graf von Rietberg (1464), Dietrich Graf von Neuenahr (1481), Albrecht Pfalzgraf, Herzog von Bayern-Zweibrücken-Veldenz (1489), Eberhard Graf von Manderscheid (1510), Friedrich Graf von Rietberg (1535), Leopold Markgraf von Savona und Caretto (1636)[6]). — Aus dem 16. Jahrhundert sind uns ferner erhalten[7]) die Ahnenproben von: Thomas Freiherr von Dorsweiler-Criechingen-Pittingen[8]) (Sohn Wirichs und der Wild- und Rheingräfin Antonia); Salentin Graf von Isenburg-Grensau, wurde Erzbischof. Arnold, Eberhard, Hermann, Kuno, Philipp Grafen von Manderscheid, Johann und Wilhelm Grafen von Salm-Reifferscheid; Friedrich Herzog von Sachsen; Georg, Heinrich, Hermann, Ludwig Grafen von Sayn; Hermann Adolf Graf von Solms; Gebhard Freiherr Truchsess von Waldburg (Sohn Wilhelms und der Johanna, Gräfin von Fürstenberg), wurde

1) Kisky a. a. O. S. 186.

2) Sauerland, Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande III, nr. 98 und 101 (1342 December 3 und 4).

3) Gedruckt im Deutschen Herold 4 (1873) S. 24. Vgl. Kisky a. a. O. S. 145.

4) Kisky a. a. O. S. 58 nr. 130. Joerres nr. 474.

5) Ebenda S. 47 nr. 52.

6) nr. 594, 608, 618, 647, 654, 681.

7) In einem Heft mit Kopien, Düsseldorf, Staatsarchiv, Gereon-Akten nr. 7.

8) In meinem häufig zitierten Buch bezeichne ich S. 173 diese Familie irrtümlich als „wahrscheinlich ministerialisch".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erzbischof. Johann und Kuno Freiherren von Winnenberg (Söhne Philipps und der Gräfin Ursula von Rietberg). — Aus dem 17. Jahrhundert die Ahnenproben von: Karl Graf von Schwarzenberg, Wilhelm Christoph Markgraf von Baden, Ferdinand Albert Graf von Salm, Franz Bernhard Graf von Nassau; Gerhard Graf von Manderscheid; Wilhelm Egon, Friedrich Maria, Felix Egon, Ferdinand Rudolf Grafen von Fürstenberg, Georg Franz und Johann Eusebius Grafen von Königseck-Rothenfels; Ferdinand Franz Graf von Wied u. a. — Aus dem 18. Jahrhundert endlich[1]) die Ahnenproben von: Ignatius Emanuel Fürst von Nassau-Katzenelnbogen; Joseph und Johann Mauritius Gustav Grafen von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein; Franz Heinrich Graf von Hohenzollern; Joseph Sigismund, Hugo Franz, Berchtold, Johann Jakob Grafen von Königseck-Rothenfels, Joseph Wilhelm, Johann Karl, Felix Adam Fugger, Grafen von Kirchberg und Weissenhorn, Karl Joseph, Karl Rupert, Leopold Johann, Karl, Eberhard Truchsesse von Waldburg, Grafen von Zeil, Wolfgang Georg, Pfalzgraf bei Rhein, Wilhelm Landgraf von Hessen u. a. —

Alle diese Familien, deren Standeszugehörigkeit keiner Untersuchung bedarf, beweisen zur Genüge, wie man an St. Gereon den alten freiherrlichen Charakter des Stiftes wohl zu wahren wusste. Sie beweisen aber auch noch eins: genau wie am Dom war man hier bestrebt, die Anforderungen an den Stand der Aufzunehmenden immer höher zu spannen, sich immer schärfer abzuschliessen: z. T. war man dazu gezwungen, weil die freiherrlichen Familien grösstenteils zu Grafen erhoben wurden oder auch ausstarben. Wir sehen auch an Gereon die Freiherren immer mehr in die Minderheit geraten, während Grafen und Fürsten die grosse Mehrzahl bilden. Diese Tendenz hatte — wiederum genau wie beim Domkapitel — zur Folge, dass man weit über die Diözesangrenzen hinausgreifen musste, um die genügende Zahl von Kanonikern zu bekommen.

Naturgemäss konnte das Kapitel diese seine Tendenz nur dann durchsetzen, wenn es ihm gelang, sein Selbstergänzungsrecht uneingeschränkt zu wahren, wenn es sich nicht gefallen lassen musste, dass Kanoniker von aussen her ernannt wurden. Das

1) Im Pfarrarchiv von St. Gereon in dem bei Joerres, Einleitung S. XIII nr. 13 beschriebenen Kollektar, S. 107 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

konnte aber geschehen von seiten des Papstes und des Kaisers. Besonders die Päpste versuchten — wie allerwärts — häufig auf Grund eines Reservatrechtes Kanonikate zu vergeben. Schon früh sehen wir das Kapitel dagegen mit aller Macht ankämpfen. Wenig Erfolg hatten die Päpste meistens mit der Provision von Kurialen, die natürlich den Anforderungen des Kapitels an die Standeszugehörigkeit nicht genügten [1]). Dagegen kam es auch häufig vor, dass der Providierte aus denselben Kreisen stammte, wie die übrigen Kanoniker; dann wurden keine oder nur geringe Schwierigkeiten gemacht und der Providierte meist aufgenommen [2]).

Mitunter übertrug auch ein Papst sein Recht dem Erzbischof: so sehen wir 1325 Nov. 25 den Erzbischof Heinrich auf Grund päpstlicher Vollmacht ein Kanonikat vergeben, allerdings an einen Standesgenossen, den Freiherrn Gerhard von Manderscheid [3]).

Weniger bedeutete das kaiserliche oder königliche Recht der ersten Bitten. Die Kaiser verwandten es — wenn überhaupt — meistens zur Ernennung von Priesterkanonikern [4]). — Im 16. Jahrhundert sehen wir sowohl den Erzbischof als auch die Herzöge von Geldern ein Recht der ersten Bitten ausüben [5]).

Wir sehen, die Eingriffe waren nicht derart, um eine bestimmte Tendenz des Kapitels zu durchkreuzen. Unsere Listen zeigen ja auch, wie es dem Kapitel fast ausnahmslos gelang, die ständische Abschliessung völlig durchzusetzen. Das Verfahren bei der Aufnahme neuer Kanoniker erleichterte, ja ermöglichte sie erst recht eigentlich. Indem jeder Kapitular das Recht hatte, neue Mitglieder zu ernennen, war es ihm in die Hand gegeben, seine Familie mit Kanonikaten zu versorgen. So kommt es, dass eine verhältnismässig kleine Anzahl von Familien sich stets im Kapitel zu behaupten wusste, dass wir dieselben Namen in nie sich erschöpfender Fülle wiederkehren sehen [6]). Die alte Vor-

1) Vgl. z. B. Joerres nr. 43 (1204] u. ff.

2) Viele Beispiele bei Sauerland, Vatikanische Urkunden etc.

3) Joerres nr. 308.

4) Beispiele bei den Akten des Gereonstiftes, nr. 7, im Düsseldorfer Staatsarchiv.

5) Beispiele ebenda.

6) Ganz ähnlich waren die Verhältnisse, insbesondere auch die „Vetternwirtschaft“ in den freiherrlichen Domkapiteln von Köln und Strassburg, siehe Kisky a. a. O. S. 14f. und Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert, S. 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schrift, dass, um Hintansetzung der kirchlichen Pflichten hinter Familienrücksichten zu verhüten, nie zwei Brüder zu gleicher Zeit im Kapitel sein dürfen, die sich schon in den ältesten Statuten findet [1]) und auch in die späteren aufgenommen wurde, war wohl nie befolgt worden.

Dass das System des Kapitels, bei der Aufnahme alle anderen Rücksichten hinter die Anforderungen an die Standeszugehörigkeit zurücktreten zu lassen, allerlei Missstände erzeugte, braucht kaum bewiesen zu werden. Gegen die Sitte der Edelherren, ihre Diener usw. mit niederen Kirchenämtern auszustatten ohne Rücksicht auf die Würdigkeit, musste das Kapitel schon 1315 einschreiten [2]).

Für die Ausübung der kirchlichen Verpflichtungen war jedoch gesorgt durch die Einrichtung der Priesterkanoniker, unter denen sich, wie ich schon oben hervorhob, häufig hervorragende Männer — ich nenne z. B. Johannes Gropper — befanden. Andererseits lag gerade in der engen Verbindung des Kapitels mit den reichsten und mächtigsten Familien des Landes die Wurzel seiner Kraft.

Und die Auflösung hatte weniger die Kirche als der Adel zu beklagen.

Anhang I.

Pröpste und Dekane von St. Gereon von 1500 an [3]).

I. Pröpste.

1. Georg, Graf von Sayn-Wittgenstein I. 1475—1510 [4]).
2. Friedrich, Graf von Beichlingen 1510—1533.
3. Adolf, Graf von Schauenburg 1533, resignierte.
4. Georg, Graf von Sayn-Wittgenstein II. 1533—1547; hatte zum Koadjutor Ludwig von Sayn.

---

1) Joerres S. 103.

2) Joerres S. 273.

3) Für die Zeit bis 1500 gibt Joerres, Register S. 710 ausreichende Listen. Die Hauptquelle ist: Alfter, Series prepositorum etc Köln, Stadtarchiv, Sammlung Alfter, nr. 73 S. 98.

4) Über ihn Kisky a. a. O. S. 77 nr. 261.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

5. Georg, Graf von Sayn-Wittgenstein III. 1547—1583, war auch Dompropst; da er sich mit Erzbischof Gebhard der Reformation anschloss, wurde er seiner Würden entsetzt.
6. Andreas, Herzog von Oesterreich, Kardinal, 1583—1600, war Abt von Murbach, Bischof von Konstanz und Brixen.
7. Egon, Graf von Fürstenberg-Heiligenberg, 1601—1619.
8. Hermann Adolf, Graf von Salm, 1620—1638.
9. Max Heinrich, Herzog von Bayern 1638—1650, wird Erzbischof bis 1688.
10. Franz Egon, Graf von Fürstenberg-Heiligenberg 1653—1682; wird Bischof von Strassburg.
11. Wilhelm Egon, Graf von Fürstenberg-Heiligenberg 1682—1704; seit 1701 Koadjutor.
12. Max Philipp, Graf von Manderscheid-Falkenstein 1704—1727.
13. Johann Friedrich, Graf von Manderscheid-Blankenheim 1727 bis 1731.
14. Johann Mauritius Gustav, Graf von Manderscheid-Blankenheim 1731—1763, war Erzbischof von Prag. Hatte zum Koadjutor den Grafen
15. Joh. Sigismund von Königseck-Rothenfels † 1756 und
16. Max Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels, 1763—1784; wurde 1784 Erzbischof.
17. Joseph Karl Wunibald, Graf Truchsess zu Zeil, 1784—1786.
18. Joseph Christian, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 1786—(1802).

II. Dekane.

1. Theodericus, Graf von Wied, 1496—1507 [1]).
2. Friedrich, Graf von Wied, 1507—1514.
3. Johann Albrecht, Graf von Brandenburg, 1515—1518.
4. Heinrich, Freiherr Reuss von Plauen, 1518—1528.
5. Adolf, Graf von Schauenburg, 1529—1533.
6. Thomas, Graf von Rieneck, 1533—1547.
7. Anton, Graf von Schauenburg, 1547—1557.
8. Wilhelm, Graf von Eberstein, 1557—1558.
9. Gerlach, Graf von Isenburg, 1558—1562.
10. Salentin, Graf von Isenburg, 1562—1577.
11. Johann, Graf von Salm-Reifferscheid, 1577—1601.

1) Vgl. Kisky S. 75 nr. 248.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Erich, Graf von Limburg-Styrum, 1601—1630.
13. Berthold, Graf von Koenigseck-Rothenfels, 1630—1663; hatte Georg Franz, Grafen von K.-R. zum Koadjutor.[1])
14. Philipp Salentin, Graf von Manderscheid, 1663—1674.
15. Wolfgang Georg Friedrich, Pfalzgraf 1680—1683.
16. Eberhard Graf von Löwenstein-Wertheim 1683—1688 resp.
17. Streit zwischen Alex. Graf von Salm-Reifferscheid und Ludwig Anton, Pfalzgraf, Ordensmeister.
18. Christian August, Herzog von Sachsen 1696—1725, Kardinal.
19. Moritz Adolf, Herzog von Sachsen, 1725; wurde Bischof von Leitmeritz in Böhmen † 1759.
20. Franz Joseph, Graf von Manderscheid, 1759—1760 (vorher Koadjutor).
21. Joseph Karl Wunnibald, Graf Truchsess zu Zeil, 1760—1784.
22. Joseph Christian, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 1784—1786.
23. Joseph, Graf Truchsess zu Zeil-Wurzach, 1786—(1802).

Anhang II.

Die Artikel, auf die sich das Zeugenverhör (vgl. oben S. 31) erstreckte.

Item tenor articulorum seu carte eosdem in se continentis talis est: [Infrascriptos articulos exhibet et probare intendit coram vobis venerabili viro domino Arnoldo abbate monasterii s. Martini Coloniensis iudice seu auditore ad hoc a reverendo patre et domino domino Henrico Coloniensi archiepiscopo dato discretus vir Everhardus de Rekelinchusen clericus procurator venerabilium virorum dominorum decani et capituli ecclesie s. Gereonis Coloniensis protestatione premissa, quod dominos suos et se eorum nomine non astringit ad probandum in ipsis articulis omnia contenta, sed quod probata sibi presint ac si plura non sint in eis contenta.]

1. Inprimis itaque probare intendit, quod *s. Gereon* fuit unus de principalibus ducibus legionis seu societatis sanctorum Tebeorum martirum, cuius legionis s. Mauricius martir fuit dux

---

1) Er war der Sohn Hugos und der Kunigunde von Waldburg, hatte eine grosse Zahl Pfründen; u. a. war er auch Domscholaster in Köln. Über ihn als Bischof von Verden vgl. Römische Quartalschrift 1905 S. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

principalis, et quod temporibus illis, quibus vixit, fuit *nobilis et illustris* et adhuc tunc talis fuisse reputamur, et quod sub se habuit plures milites tamquam dux et dominus eorum, et quod idem s. Gereon cum sociis et subditis suis passi fuerunt martirium propter fidem christianam sub Maximiniano imperatore apud civitatem Coloniensem, que tunc Agrippina dicebatur, et quod de premissis fuit vox, verbum et fama publica et communis opinio quasi omnium vel plurimorum seu maioris partis incolarum civitatis Coloniensis et locorum circumiacientium et totius dyocesis Coloniensis a tempore predicto seu a tempore, cuius contrarii memoria non existit.

2. Item secundus articulus est, quod *s. Gregorius* fuit princeps Maurorum, qui similiter, dum vixit, fuit reputatus *nobilis et illustris* et adhuc talis tunc fuisse reputatur, et quod sub se habuit quamplures milites tamquam princeps et dominus eorum et quod idem s. Gregorius post s. Gereonem cum suis subditis similiter trecentis et decem et octo passi fuerunt martirium propter fidem christianam apud civitatem Coloniensem, que tunc dicebatur Agrippina similiter in loco, ubi nunc ecclesia s. Gereonis est situata, et quod de premissis fuit et est vox, verbum et fama publica.

3. Item etc., quod postea sub imperatore Constantino primo s. Helena mater ipsius Constantini in honorem ipsorum sanctorum Gereonis, Gregorii et sociorum eorum fundavit ecclesiam s. Gereonis Coloniensis et eam dotavit amplis facultatibus, et ipsa s. Helena ipsos sanctos Gereonem et Gregorium et plures de sociis suis fuisse procreatus *de sanguine illustri et nobili* per approbationem sedis apostolicae institui collegium procuravit, ibidem de canonicis prebendatis nobilibus dumtaxat et illustribus in honorem et memoriam perpetuam apostolorum sanctorum Gereonis, Gregorii et sociorum eorundem in eodem loco ubi dicti martires passi fuerant martirium et iam est ipsa ecclesia s. Gereonis sita, ita, quod extunc semper in perpetuum deberent canonici ibidem esse *nobiles et illustres ex utroque parente, qui scilicet in vulgari liberi nobiles* preter scolasticum ipsius ecclesie et quinque canonicos, quos oporteret habere praebendas ebdomidales presbiterales et quod super hoc ipsa s. Helena auctoritate sedis apostolicae suas litteras suo sigillo sigillatas et quod in archivo ipsius ecclesie tunc habebantur super hoc privilegia sedis apostolicae et ipsius s. Helene auctentica et quod predicta ecclesia propter fundationis et fabrice excellentiam, quibus ab ipsa sancta Helena fuit fundata et fabricata vocabatur quondam „ad aureos martires“ et quod de premissis fuit vox, verbum, fama etc.

4. item etc., quod ipse locus, ubi nunc est ecclesia s. Gereonis et ubi quondam fundata fuit tempore sue fundationis non fuit inclusus infra muros civitatis Coloniensis, usque quod murus exterior nunc Coloniam ambiens factus fuit sub bone memorie Phylippo Coloniensi archiepiscopo, qui Philippus fuit sub Frederico primo imperatore, et quod de premissis fuit vox, verbum fama publica etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. item etc., quod Attylo quidam rex Hunorum olim post fundationem predictam regnantibus Marciano et Valentiano imperatoribus manu forti cum exercitu occupavit magnam partem patrie, in qua civitas Coloniensis scilicet quondam Agrippina sita fuit et est, que patria tunc Gallea vocabatur et civitatem Coloniensem sive Agrippinam vi optinuit et multa edificia et ecclesias extra et circa civitatem Coloniensem et specialiter predictam ecclesiam s. Gereonis fundatam a sancta Helena cum suis edificiis, archivis, gazofilaciis[1]), sacristiis, in quibus recondita fuerunt thezauri, ornamenta et privilegia ipsius ecclesie et predictum privilegium cum officinis et cum privilegiis incendio funditus devastavit et quod postea dudum post multa tempora per ipsos capitulum ecclesia, que modo apparet, reparata fuit et quod de premissis fuit et est vox, verbum, fama publica etc.

6. item etc. quod ipse decanus et capitulum et eorum ecclesia *a tempore, cuius contrarii memoria non existit* immo a predictis temporibus fuerunt inconcusse *in possessione huiusmodi privilegii* et adhuc sunt et ita in dicta ecclesia s. Gereonis nomine et titulo fundationis observatum est et adhuc observatur, scilicet, quod ibi fuerunt et adhuc sunt *canonici dumtaxat nobiles et illustres, qui communiter appellantur liberi nobiles et quod tales et non alii recipi* consueverunt preter scolasticum et quinque canonicos predictos habentes prebendas sacerdotales in canonicos in ecclesia s. Gereonis prefata et quod de premissis fuit et est vox, verbum, fama publica etc.

7. item etc., quod propter predictum privilegium et prerogativam ipsius ecclesie et nobilium predictorum, qui ibidem tantummodo, ut premittitur, nomine et titulo predicto institui consueverunt et adhuc solent et debent *predicta ecclesia per principes et nobiles circumiacentes et partium vicinarum pre ceteris ecclesiis amplius honorari, manuteneri et defendi hactenus est consueta et adhuc solet et magnum scandalum inter principes et nobiles et alios populares partium illarum suscitaretur si predictum privilegium et tam antiqua observantia maxime tam sollempniter in principio fundationis et dotationis ipsius ecclesie institutum quocunque modo infirmaretur vel mutaretur.*

Notariatsinstrument, Düsseldorf, Staats-Archiv, St. Gereon in Köln, alte nr. 102 a, Stück 4.

---

1) gazophylacium griech. = Opferstock für die Armen (Ducange, arca, in qua reponebantur eroganda pauperibus).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf